

RE - Antrag abgewiesen,
28.2.1967 weggelegt.

Rückensatzungsache

der Frau Goodman, Rith, geb. Grünebaum, USt.

n.a.

Wi - Amt Kiel: 15 J R 22/63

Wi - Ka Kiel: 16 R 6 4/64

angefangen: 5. August 1963
beendigt: 28. Februar 1967

510

8731



Carl Reeb Kiel

DEGR 1867 FERNRUF 47826-28 U. 42793

Hensburg, Holm 20, Ruf 48 88

1	Wolldecken	82,50	90,00
2	Wolldecken	11,50	12,00
12	Handtücher	3	200,00
38	Handtücher		106,50
32	Handtücher		70,00
10	Handtücher		63,00
1	Wolldecken		250,00
1	Wolldecken		249,00
1	Wolldecken		160,00
1	Wolldecken		150,00
1	Wolldecken		30,00
1	Wolldecken		27,00
1	Wolldecken		50,00
1	Wolldecken		60,00
1	Wolldecken		42,50
1	Wolldecken		15,00
1	Wolldecken		22,50
1	Wolldecken		63,00
1	Wolldecken		28,00
1	Wolldecken		36,00
1	Wolldecken		30,00
1	Wolldecken		18,00
1	Wolldecken		18,00
1	Wolldecken		7,20
1	Wolldecken		30,00
1	Wolldecken		17,00
1	Wolldecken		12,00
1	Wolldecken		72,00
1	Wolldecken (Decken)	1	26,00
1	Wolldecken		18,00
1	Gardinen		179,00
1	Schuhe		110,50
2	weisse Smokingwesten		6
2	weisse Smokinghemden		16
7	Bettvorlagen		45
3	Heizkissen		20
1	Damenschirm		28
3	Corsets		42
1	Pullover		12
5	Kleidersacke		15
2	Bademantel		25
6P	Handschuhe "lacco"		36
1	große "F" Kleider		35
	Stikerarbeiten Handarbeiten		40
	Medikamente		28
	An Fullfeder Farbensti		
	fte Briefwage etc		52
1	Föhn		15
1	Deckenstrahler		108
1	Stahlampe 4 Leselemp		40
1	Staubsauger		125
1	Standuhr		95
1	Alter Instrument		25
6	Klappstühle Hoker		18
2	Schwarzaffe Matrasen		230
1	Herrnkamode		195
1	Damen Steppdecken		210
1	Damen Bettdecken		225
1	Handtücher		60

3921

2	Eichen Toilettentische		150
2	einteilige Matrasen		70
3	Hausapotheken		30
1	Buffet 1 Vitrine 1 Tisch		
2	Sessel 4 Sühle		1500
1	Satteltisch 4 Stücke		15
1	Radio mit Tisch		120
1	Bucherschrank		95
1	Couch mit Pluschdecke		110
1	Kuchentisch 1 Kuchenschrank		40
10	Damen Sofakissen		70
12	verschiedene Stühle		60
1	3teiliger Wascheschrank		75
1	Schlafzimmer total demoliert		250
1	Herrnzimmer		650
3	große Teppiche		
	an Möbel aller Art		500
1	Heizsonne		25
1	Verplatzgarnitur		25
	An Kleiderhaken Handtuchhalter		10
	An Spiegeln Kleinmöbel etc		50
	An Bilder verschiedener Art		250
	An 65 wertvolle Bücher		225
	An 1 komplettes Silberbesteck		35
	An Glas Porzellanet etc		383
	An Maschinen Haushaltungsgegen		
	stande Servietten etc		645
	An 1 Herrnmantel		90
	An 1 Herrn Sammtjacke		33

1	Damenmantel		80
1	Damen Costum nach Maahs		150
4	Kleider		180
3	Blousen		36
1	Hauskleid		25

10.1.58.6

1981 20

Anmeldung**VON rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich
und gleichgestellte Rechtsträger*)****Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger**

(Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG –)

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben**1. Personalangaben des Antragstellers**

- a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname) G O O D M A N N geb. Gruenebaum
- b) Vorname Ruth
- c) jetzt wohnhaft 1601 East Bessemer Avenue,
Greensboro, North Carolina, USA
- d) Geburtsdatum und Ort 19. September 1916 in Giessen
- e) Staatsangehörigkeit U.S.A.
- f) Beruf Mitarbeit im ehemaennischen Geschaeft
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)
im Zeitpunkt der Entziehung U.S.A.
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945 Nassau a.d.Lahn
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 U.S.A.
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)
Tochter und Miterbin. Der vorliegende Antrag wird gleichzeitig zu
Gunsten der nachstehend angeführten übrigen Miterben nach der Ge-
schädigten,
1) John H.Green (fr.Hans Gruenebaum) Fayetteville, N.C./USA
2) Max Gruenebaum, London/England
3) Margot Green geb. Goldmann, Silver Springs, Maryland/USA
gestellt.

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter: Henry J. Zacharias
Attorney at Law
545 Fifth Avenue
New York 17, N.Y., USA

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

- a) Familienname G R U E N E B A U M geb. Loewenberg
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname Johanna
- c) zuletzt wohnhaft Frankfurt a/M. Gärtnerweg 9
- d) Geburtsdatum und Ort 24. Oktober 1881 zu Nassau/Lahn
- e) Sterbedatum und Ort 4. Dezember 1944 zu Greensboro, N.C., USA
- f) Staatsangehörigkeit Deutsches Reich, zuletzt als Jüdin ausgebürgert
- g) Beruf (Vor Verdrängung) Inhaberin eines Möbelgeschäfts
- h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller Mutter
- i) Miterben (Name und Anschrift)
John H. GREEN (Sohn); Max GRUENEBAUM (Sohn);
Margot GREEN geb. Goldmann (Witwe d. verstorbenen Sohnes Leo
GRUENEBAUM) - siehe im übrigen zu 1.k) x)
- k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung
Nassau/Lahn und Frankfurt a/M.
- l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945
nicht mehr am Leben
- m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben bisher nicht ermittelt; für den Fall erfolgreicher Ermittlungen bleibt weiterer Vortrag vorbehalten.
- a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)
- b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse
- c) letzter Saldo?
- d) Ist Kontoauszug vorhanden?

x) Leo Gr. ist nicht identisch mit dem Art. gleichen Namens
im BG 21/37/54 (siehe das Normal auf der Zusammenfassung der Aktenverhalte) 10/31/63

2. Wertpapiere

wie zu 1.)

3

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

1 goldene Uhr; 1 gold. Damenring mit Perle;
1 gold. Damenring mit div. kleinen Brillanten;
1 gold. Herrenring mit grossem blauem Saphir;
2 gold. Armbänder

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:

Stadt/Adresse angeben

Vermutlich Nassau/Lahn, möglicherweise auch
Frankfurt a/M.

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

ja

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

nein

III) wenn II), welche Zahlung?

keine nennenswerte Zahlung

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

ein fast neuer Radioapparat

b) Ablieferung an

amtliche Ablieferungsstelle

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

siehe zu 6.)

b) Ortsangabe

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes

ja - siehe in Fotokopie anliegende Aufstellung
(lag nicht bei) Verwaltungsamt für innere
Restitutionsen - Außenstelle
München -

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters Durch Allgemeine Transportgesellschaft
Frankfurt a/M. zwecks Verschiffung nach USA nach dem Hafen Rotterdam/
Holland gesandt und dort vermutlich im Zuge des deutschen Einmarsches
entzogen.

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung . Zwischen 1939 und 1944

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Nassau/Lahn bzw. Frankfurt a/M. sowie Rotterdam/Holland

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Deutsches Reich oder NSDAP bzw. diesen untergeordnete Stellen

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

nein

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Hausratsverlust wurde auch als Entschädigungsanspruch angemeldet. Die vorliegende Anmeldung erfolgt insoweit nur vorsorglich für den Fall, dass die Entschädigungsorgane diesen Verlust ganz oder teilweise für Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

nicht entschädigungsrechtlichen sondern rückerstattungsrechtlichen
Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben. Charakters erachten sollten.

Unterschrift: gez. Ruth Goodman
Ruth Goodman geb. Gruenebaum

Ort: Greensboro, N.C., USA

Datum: 12. November 1958

Abschrift

4

Henry J. Zacharias
Attorney at law
545 Fifth Avenue
New York 17, N.Y.

29. Juli 1960

An das

Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen
Bockenheimer Anlage 36

F r a n k f u r t a / M a i n

Betr.: Ruth G o o d m a n nach Johanna Grünebaum
Anmeldung München Reg-Nr. 328 898 v. 12.11.1958
Ihr Az.: Wi-Ffm - 15 550 N

Sehr geehrte Herren:

In Beantwortung Ihrer Verfügung vom 9. 12. 1959 teile ich Ihnen mit, daß sich die Bearbeitung der Sache insofern schwierig gestaltet, als alle Antragsteller außerhalb New Yorks, und zwar weit entfernt von hier, leben und ich entweder auf Ermittlungen im Korrespondenzwege oder darauf angewiesen bin, den gelegentlichen Besuch der Antragstellerin Ruth Goodman abzuwarten. Ich werde mich aber jedenfalls bemühen, die weitere Substantiierung des Antrages sowie die Erbscheinsverhandlung vor Ende des Jahres fertigzustellen. Einstweilen füge ich in der Anlage zwei Fotokopien der in der Anmeldung avisierten hier aber versehentlich nicht beigefügten ~~gewesenen~~ Umzugsliste bei, mit der Bitte, sie dem Antrage bzw. der für den Antragsgegner bestimmten Durchschrift derselben beizuheften.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Unterschrift
Henry J. Zacharias

10 ~~...~~
1 Leuchtlampe
1 Staubreinger
1 Uhr
2 Kochtöpfe
3 Handtuchhalter
1 Flurkasten
2 Spiegel mit Rahmen
1 Spiegelrahmen
11 Bilder
2 Glasen Käseplatten
1 Holzschüssel
1 Kaktusbank
4 Kränze
1 Kasten mit Brotkräcken
3 Tischdecken
1 Kuchentisch
einige Bücher
verschiedene Familienbilder
11 tiefe Teller
8 flache
8 Schüsseln
2 Platten
3 ovale Platten
1 Kuchentisch
1 Kuchentisch
2 Krautwickler
2 Holzbraten
3 Suppensieben
1 Reibeisen
1 Spülschüssel
6 Kochtöpfe
2 irdene Schüsseln
6 Kochlöffeln
3 Stampfer
2 Schaumlöffel
2 Soucenlöffel
1 Schaufel
6 Knochen schalen
1 Welljerholz
1 Spargelheber
2 Dosenöffner
12 Messerschleifer
2 Spülmop
7 kleine Schüsseln
7 Suppenlöffel
2 kleine Löffel
2 Salatbestecke
10 Bestecke
7 einzelne Gabeln
1 grobe Fleischgabel
1 grobe Fleischmesser

5
9 Kuchenmesser
2 Wasserkessel
9 Löffel
5 Milchtöpfe
3 Milchkännchen
1 Holzuntersatz
10 Tassen
6 Frühstücksplatten
8 Holzbretter
1 Kuchenheber
1 Kranzform
1 Kuchenform
4 Förmchen
3 Tortenformen
1 Puttingform
2 Kuchendrähte
1 Bettflasche
P1 Kaffeemühle
1 Fleischmühle
1 Mandelmühle
1 Nudelmühle
1 Kartoffelschälmaschine
2 Apfelausstecher
3 Tabletten
5 Kuchenrührer u. Löffel
1 Pfannkuchenschaufel
12 Kaffeebestecke
2 Butterformer
1 Schneeschläger u. 1 Quirl
3 Spülbürsten
10 Krautwickeldrähte
1 Eiwärmer
1 Eikoher
1 Salzfaß 1 salzstreuer
R1 Zitronenpresse
1 Bademantel
1 Damenmantel
1 Kostüm
4 Kleider
3 Blusen
3 P.Handschuhe
1 P.Hausschuhe
1 Hauskleid
5 P.Schuhe

ersatzteile Liste Grundbedarf

- 1 Kochenmischer
- 1 Wasserkessel
- 1 Kochendracht
- 10 Rolatenhalter
- 1 Beifingelocher
- 12 Sifon Kapseln
- 2 Tropfenfänger
- 1 Kuchengarnier
- 1 Kaffeemühle
- 1 Schühbüchse
- 1 Aluminiumtopf
- 1 Tauer Blatttopf
- 1 Kartoffelachmaschine nebst Feder dazu
- 1 Kugelhocker
- 1 Spülmapp
- 1 Tablett
- 1 Eisschale
- 1 Orangenschäler
- 1 Teekanne
- 1 Brotdraht
- 1 Gasanzünder und Ersatzsteine
- 1 Kanne
- 6 Gießser
- 6 Teetassen
- 1 Fischgabel 2 drahtlumpen
- 1 Abratzoballen
- 1 Kaffeeservier
- 1 Ehsservierhse
- 12 Wassergläser
- 12 Weingläser
- 12 Likörgläser
- 1 Stehlampe
- 9 Tassen mit Unterteller
- 1 Glasschale
- 12 Kompotteller
- 12 GLAS Eisschalen
- 1 Sardinen Schale
- 1 Stollen platte
- 1 Butterdose
- 1 Schelledose
- 1 Cabaret
- 1 Tortenplatte
- 1 Milchbeschwerer
- 2 Serviettenständer
- 1 Fischputzer
- 2 Bierkrüge
- 2 kleine Bierkrüge
- 1 Saftkännchen Glas
- 1 Senftopf
- 1 Teebehälter
- 1 Mörser
- 3 Wassergläser
- 1 Weingläser

- 3 Wein gläser
- 3 Likör gläser
- 2 Nuhsknaker
- 2 Butterbestecke
- 6 Nickel Likörbecher
- 1 Konfektkorb
- 1 Ständer mit 6 Obstmesser
- 1 Nickel Kaffeekanne
- 1 Traubenspüler
- 1 Küchenaspüler
- 1 Aussopflöffel
- 2 kleine Messingleuchter
- 6 Kuchengabeln
- 2 Konfektgabeln
- 2 Tortenschaukeln
- 2 Menageglas
- 2 Becher
- 1 Bugelöhren
- 4 Bugeldecken
- 6 Ahsbestuntersätze
- 3 Drahtuntersätze
- 14 Termosflasche
- 12 Glastellerchen
- 6 Compottschalen
- 1 Crapfruchtmesser
- 6 Limonadelöffel
- 4 Glasschüsseln
- 6 Kartoffel
- 1 Deckel
- 2 Untersätze
- 1 Kartoffelsieb
- 1 Stickrahm
- 1 Teebeutel mit Untersetzer
- 1 Teebeutel
- 3 holzerne Serviettenringe
- 2 Kleiderbürsten
- 3 Abseifbürsten
- 6 Zahnbürsten
- 1 Staubwedel
- 3 Hornsalatbestecke
- 6 einfache Teller
- 1 blau weihse Platte
- 5 Porzelanschüsseln
- 2 Aluminium töpfe
- 1 Emailtopf
- 2 Brotröster
- 1 elektrische Kochplatte
- 1 Milchkocher
- 1 Brodkorb
- 1 Sifonflasche
- 12 Ersatzkapseln
- 3 Wasschüsseln
- 2 Kristallaschenbecher
- 2 dito
- 3 Klopfer
- 2 Bohner
- 2 Kuchen
- 1 Wage
- 6 Glas Messerbänkchen
- 1 Zirkelkasten
- 1 runde Gemüseschüssel
- 1 Rehrückenform
- 1 Tischkehrzeug
- 1 Besen und Schippe
- 1 Beleuchtungskörper
- 2 Schönerdecken

7

- 36 Kissenbezüge
- 8 defekte
- 25 Tischtücher *15 Ma 14/1904*
- 18 Hohlraum Handtücher *Handtücher 58*
- 13 streifen *1*
- 58 Servietten *1*
- 22 Kaffee Handtücher *15*
- 12 Kaffeedecken
- 6 halbe Tischdecken
- 30 Betttücher
- 7 grobe Bettbezüge
- 9 Blümeaux Bezüge
- 10 Uberschlaglaken
- 6 Bügeltücher
- 4 Badetücher
- 3 Bettdecken
- 24 Kaffee Servietten
- 24 Küchen Handtücher
- 20 Tellertücher
- 16 Tassentücher
- 24 Gläsertücher
- 12 Herrnhemden
- 6 Cravatten
- 17 D. Nachthemden
- 18 D. Hosen
- 7 Schlafanzüge
- 5 alte D. Nachthemden
- 7 Schürzen
- 36 Herr Taschentücher
- 36 D. Taschentücher
- 12 D. Combinegen
- 12 Schlüpfen
- 6 Unterröcke
- 6 Hautjacken
- 55 P. Strümpfe
- 17 P. Socken
- 4 Badeteppiche
- 2 Umschlagtüger
- 1 Carton Totenkleider
- 2 calmuK Tischbezüge
- 12 Nesselsäckchen
- 12 Deckchen
- 2 Karton Gardienen
- 24 Teile Gardienen
- 12 Nachttischdeckchen
- 12 Läufer
- 12 Handarbeitsdeckchen
- 1 Bettjäckchen
- 10 Waschtischdeckchen
- 10 Taschlappen
- 18 Topflappen
- 2 Bettbespannungen
- 1 schwarzes Deckchen
- 1 Kolter
- 15 Spültücher
- 18 Staubtücher
- 2 Putztücher
- 2 Lungenschützer
- 2P. Sandalen

- 1 P. Badeschuhe
- 5 P. Schuhe
- 2weihe Smoking Westen
- 2Smoking Herrnhemd
- 11 ~~PA~~ Scheibengardienen
- 1 P. Sonnengardienen
- 1 P. kleine Store mit Franzen
- 1 Rehfell 6 Bettvorlagen 1
- 1 Heizkissen
- 4 Fenster Übergardienen 2
- 2 Karton Verschiedener Utensilien
- 7 Bohnerdecken 1 Pullover
- 1 Damenschirm
- 2 Kleidersäcke
- 2 Corseletts u. Büstenhalter
- 2 Pack Binden
- 2 P. Hausputtoffel
- 1 Bademantel
- 1 P Clace Handschuhe
- 1 Filettischdecke
- 1 gestickter Kissenbezug
- 1 Kasten Stickereien
- 1 Kasten Handarbeiten
- 4 ~~10~~ Visitenkarten
- 1 Medikamenten
- 3 Albums
- 1 Briefwage
- 1 Mantel
- R1 ~~1~~ Farbenstift
- 1 ~~1~~ Füllhalter
- 1 Sammtjacke
- 1 Föhn
- 2 Taschenmesser
- 2 Stehlampen
- 3 Polsterschemel
- 2 Schlarafia Matratzen
- 3 Steppdecken
- 6 Federkissen
- 2 Blümeaux
- 1 federdecke
- 1 Herrnkomode

9

Abschrift

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
0 5608 - G 15 873 - Bv IV 400

Frankfurt/Main, den 8. 9. 1960
Adickesallee 32

An das
Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen

F r a n k f u r t / M a i n

Betr.: RE-Sache Ruth Goodman u. drei Miterben nach Johanna
Grünebaum geb. Loewenberg ./.. Deutsches Reich

Bezug: Dort. Schreiben vom 18.8.40 Az.: Wi-Ffm- 15 550 N

Anlg.: 2 Durchschriften

In der vorbezeichneten Rückerstattungssache wird zur Fristwahrung

W i d e r s p r u c h

erhoben.

Die Oberfinanzdirektion nimmt zu den Rückerstattungsanträgen wie folgt Stellung:

a) Bankguthaben und Wertpapiere

Zur Glaubhaftmachung dieser Entziehung wird um Einreichung einer Auskunft der Dresdner Bank in Frankfurt/M. gebeten.

b) Edelmetallgegenstände

Sofern die Verfolgte keine Ablieferungsbescheinigung vorlegen kann, mag zunächst bei der Bank angefragt werden, ob in den Jahren 1939/40 auf dem Konto der Verfolgten eine Überweisung der Darlehensanstalt Frankfurt/M. gutgeschrieben wurde. Die Antragsteller mögen sich insoweit noch \emptyset um einen Kontoauszug der Bank bemühen. Vielleicht sind die Antragsteller noch in der Lage Zeugen zu benennen, die den Wert und Umfang sowie Abgabe bekunden können.

c) Radiogerät

Hierzu bedarf es weiterer Beweismittel, und zwar für den Besitz und ihre Wegnahme.

d) Umzugsgut (Reisegepäck)

Die Antragsteller begehren Schadenersatz für das in Rotterdam verloren gegangene Reisegepäck (s. Devisenakte AU 2612/41). Nach eigenen Angaben hat die Speditionsfirma ATG, Frankfurt/M., den Transport durchgeführt. Die Antragsteller werden gebeten, bei der ATG, Frankfurt/M., über den Verbleib nachzuforschen. Außerdem wird ange-regt, beim Beheerinstituut, Den Haag, nach dem Verbleib des Reisegepäckes zu forschen.

Im Auftrag
Boerner

Abschrift

10

Auszugsweise Abschrift

Henry J. Zacharias
Attorney at Law
545 Fifth Avenue
New York. N.Y.

21. Mai 1962

An das
Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen

F r a n k f u r t a/M.

Betr.: RE-Sache Ruth G o o d m a n geb. Gruenebaum nach
Johanna Gruenebaum geb. Loewenberg ./.. Dt. Reich
Az.: Wi-Ffm- 15 550 N

.....

5) Was das Umzugsgut angeht, so liegen mir die beiliegenden Schreiben der Allgemeinen Transportgesellschaft Frankfurt a/M. vom 16.11.1957 sowie des Het Nederlandsche Beheersinstituut in den Haag vom 31.10.1960 vor, die ich Ihnen anliegend überreiche. Die Atege Frankfurt vermag leider keine Auskunft zu geben, da ihre Unterlagen kriegszerstört sein sollen und das Institut in den Haag vermochte bisher keine Unterlagen zu vermitteln. Ich habe aber nochmals eine diesbezügliche Rückfrage an dieses Institut sowie auch die in seinem Schreiben erwähnte Organisation in Amsterdam gerichtet, von deren Ergebnis ich Ihr Amt zu gegebener Zeit verständigen werde.

Auch insoweit wäre ich in der Lage, eine auf Hörensagen beruhende eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin zu beschaffen, sofern Ihr Amt deren Abgabe für sachdienlich erachten sollte.

.....

Abschrift

11

HENRY J. ZACHARIAS
Attorney at Law
545 Fifth Avenue
New York 17, N. Y.

26. Juni 1962

An das
Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen
Bockenheimer Anlage 36
Frankfurt a/M.

Betr.: RE-Sache Ruth Goodman geb. Gruenebaum
nach Johanna Gruenebaum geb. Loewenberg ./ Dt.Reich
AZ.: Wi-Ffm - 15 550 N

Sehr geehrte Herren:

In obiger Sache bin ich nunmehr, was das Umzugsgut angeht,
einen beträchtlichen Schritt weitergekommen. *Beio*

Wie ich in Ziffer 5) meiner Eingabe vom 21.5.1962 vortrug, hatte
ich auf Anregung des Beheersinstituit im Haag an eine andere
holländische Regierungsorganisation, das Rijksinstituit voor
Oorlogsdocumentatie in Amsterdam, eine weitere Rückfrage ge-
richtet, die jetzt zu einem positiven Ergebnis geführt hat.

Ich überreiche Ihnen anliegend die mir von der ~~ganz~~ genannten
holländischen Regierungsstelle zugegangene Originalauskunft vom
24.5.1962, aus der Sie ersehen, dass das hier in Rede stehende
Umzugsgut in den dortigen Registern verzeichnet ist. *Bl. 14*

Der Einfachheit halber habe ich das Rijksinstituit mit gleicher
Post gebeten, Ihnen die in seinem Schreiben vom 24.5.62 in Aus-
sicht gestellte Information im Doppel direkt zugänglich zu machen.

Wie Sie aus der Anlage ersehen, ist darin als Adressat Herr Leo
Gruenebaum in Detroit, USA, erwähnt. Leo Gruenebaum (später Leo
Green) war ein vor der Verfolgung nach USA mit anfänglicher
Adresse in Detroit und späterem Aufenthalt in Washington ausge-
wanderter Sohn der Verfolgten und ihr hier in ~~der~~ Rede stehendes
Umzugsgut war der Firma Danzas & Cie. in Frankfurt a/M. mit dem
Auftrage übergeben worden, es an die Adresse des besagten Sohnes
in USA zu senden, nachdem ja die Verfolgte selbst damals noch
keine eigene amerikanische Adresse besass. Herr Leo Gruenebaum

Bl. 9

selbst war im Zeitpunkt seiner Auswanderung noch Junggeselle und besass kein eigenes Umzugsgut, sodass eine etwaige Vermutung dahingehend, es könne sich um sein eigenes Umzugsgut gehandelt haben, nicht in Betracht kommt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Henry J. Zacharias

wr/JH
Anlage

Bezt.: W-Sache Ruth G o o d m a n gep. Grunehausen
nach Johanna Grunehausen gep. Loewenberg v. dt. Reich
A.S.: W-Tm - 15 250 H

Geht geehrte Herren:

In obiger Sache bin ich nunmehr, was das Umzugsgut angeht, einen beträchtlichen Schritt weitergekommen.

Ich überreichte Ihnen folgend die mir von der xxxxx genannten holländischen Regierungsgastelle zugegangene Originalauskunft vom 24.5.1962, aus der Sie ersehen, dass das hier in Rede stehende Umzugsgut in den dortigen Registern verzeichnet ist.

Der Richtigkeit halber habe ich das Rijksoffizium mit gleicher Post gebeten, Ihnen die in seinem Schreiben vom 24.5.62 in Aussicht gestellte Information im Doppel direkt zweifach zu melden.

Wie Sie aus der Anlage ersehen, ist darin als Adressat Herr Leo Grunehausen in Detroit, USA, erwähnt. Leo Grunehausen (später Leo Green) war ein vor der Verfolgung nach USA mit anfänglicher Adresse in Detroit und späterem Aufenthalt in Washington zuge-

wandelter Sohn der Verfolgten und ihr hier in xxx Rede stehendes Umzugsgut war der Firma James & Co. in Frankfurt a.M. mit dem Auftrage übergeben worden, es an die Adresse des besagten James in USA zu senden, nachdem ja die Verfolgten selbst damals noch keine eigene amerikanische Adresse besaßen. Herr Leo Grunehausen

hatte sich im Jahr 1952 in die USA begeben und sich dort als selbständige Person niedergelassen. Er hat sich im Jahr 1952 in die USA begeben und sich dort als selbständige Person niedergelassen. Er hat sich im Jahr 1952 in die USA begeben und sich dort als selbständige Person niedergelassen.

HET NEDERLANDSCHE BEHEERSINSTITUUT te 'S-GRAVENHAGE - NEUHUYSKADE 94

Bijlagen: - Datum, 31. Oct. 1960 Dict./Typ.Wa/
Ref.: HJZ/rw Reg.No. T.6290 Wil.
dd.: 18. Oktober 1960. Afdeling Bijz.Beheren. No.Doss. SfH.
Onderwerp: Sammelverwaltung
feindlicher Haus-
geräte

PER LUFTPOST:

Herrn Henry J. Zacharias, Rechtsanwalt,
545, Fifth Avenue,
New-York 17.
U.S.A.

Betr.: RE-Sache Erben nach Johanna Grünebaum geb.
Loewenberg ./.. Deutsches Reich.

In Erledigung Ihres obigen Schreibens müssen wir Ihnen be-
richten, dass sowohl der Name Ihrer Mandantin wie der der
übrigen Erben uns zu einem Male unbekannt ist. Demnach haben
wir in Bezug auf ihren verloren gegangenen Liftvan keine
einzige Entschädigung leisten können. So fern die Beschlag-
nahme allerdings in den Niederlanden erfolgt ist, wäre es
vielleicht zweckmässig, an das Rijksinstituut voor Oorlogs-
documentatie, Herengracht 474 in Amsterdam, heranzutreten,
wo man gleichfalls über Angaben verfügt.

Nur ordnungshalber möchten wir hervorheben, dass über Be-
schlagnahmen ausserhalb Holland hier keine Unterlagen vor-
liegen.

Für die Direktion
HET NEDERLANDSE BEHEERSINSTITUUT
gez. C. Wareman.

Abschrift

13

ALLGEMEINE TRANSPORTGESELLSCHAFT
Vorm. Gondrand & Mangili, m.b.H.
Filiale Frankfurt/Main

ATEGE
seit 1872

ATEGE, Filiale Frankfurt am Main
- Postfach 5249

Frankfurt/M.
Im Hauptgüterbahnhof,
Ladestraße 4

Herrn
Henry J. Zacharias
Attorney at Law
545 Fifth Avenue

NEW YORK 17, N.Y.
U.S.A.

Ihr Zeichen: HJZ:z Ihre Nachricht: 12. 11. 57 Unser Zeichen: Fltg.FK/schw. Frankfurt a.M.,
den 16.11.1957

Betr.: Erben der verstorbenen Witwe Johanna
Gruenebaum geb. Loewenberg.

Zu Ihrem Schreiben vom 12. November müssen wir Ihnen leider mitteilen, daß durch Kriegseinwirkung unsere sämtlichen Gebäude und Unterlagen vernichtet wurden, so daß wir gar keine Möglichkeit haben, noch irgend welche Nachforschungen in der Angelegenheit machen zu können.

Hochachtungsvoll
A t e g e - Frankfurt (Main)
ppa.
gez. Unterschrift

14

Abschrift

R I J K S I N S T I T U U T V O O R
O O R L O G S D O C U M E N T A T I E

NETHERLANDS STATE INSTITUTE FOR WAR DOCUMENTATION
INSTITUT NATIONAL NÉERLANDAIS POUR LA DOCUMENTATION DE GUERRE
NIEDERLÄNDISCHES STAATLICHES INSTITUT FÜR KRIEGSDOKUMENTATION

Herengracht 474 - Amsterdam-C

vdL/NS

den 3. Juli 1962

Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen
Bockenheimer Anlage 36
F r a n k f u r t / M a i n

Bundesrepublik Deutschland

Betr.: RE-Sache Erben nach Johanna Gruenebaum
./ Dt. Reich

Az.: Wi-Ffm - 15 550 N

Auf Bitte des Herrn Rechtsanwalt Zacharias in New York berichte ich Ihnen folgendes.

Die Firma Van Nievelt Goudriaan & Co. in Rotterdam brachte am 19. Juli 1941 vier Kisten Umzugsgut, signiert VL 1/4, Gewicht 620 Kg., adressiert an Herrn Leo Grünebaum, Detroit USA, zur Anmeldung bei der Deutschen Revisions- und Treuhand AG/Zweigniederlassung Den Haag, der Anmeldestelle/des Reichskommissars für feindliche und jüdische Umzugsgüter. Nach einer Mitteilung derselben Firma an den Liquidator der Sammelverwaltung feindlicher Hausgeräte vom 23. Oktober 1946 wurde dieses Umzugsgut am 22.12.1942 gemäss dem Erlass des Reichskommissars vom 15.7. 1942 nach Kiel abgesandt zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark.

Niederländischerseits wurden keine Entschädigungsleistungen gezahlt.

gez. A.J. van der Leeuw
Wissenschaftlicher Referent

cc Rechtsanwalt Zacharias,
New York

HENRY J. ZACHARIAS
ATTORNEY AT LAW
545 FIFTH AVENUE
NEW YORK 17, N. Y.
—
MURRAY HILL 7-2383

20

Briefannahmestelle			
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.			
Amtsgericht Kiel			
Eing. 15. JULI 1963 *			
Akt	Heft	Anl.	Durchsch.
			TABLE: "NEW YORK"

den 11. Juli 1963

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht
Kiel

Betr.: Rueckerstattungssache Goodman u.a. ./.. Deutsches Reich
Az.: 15 JR 22/63

Sehr geehrte Herren!

In obiger Sache bestaetige ich den Erhalt der Verfuegung vom 13. Juni 1963.

Was die Erbfolge angeht, so wurde in Ansehung der Geschaedigten Johanna Gruenebaum vom Amtsgericht Wiesbaden ein vom 14. 3. 1961 datierter Erbschein erteilt (Az. 41 VI 1884/60), von dem sich Ausfertigungen bei der Entschaeigungsbehoerde in Wiesbaden (Reg.Nr. 50 976) sowie beim Landesamt fuer Vermoegenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen (Az.: Wi-Ffm 15 550 (1) N) befinden. Weiterhin wurde nach dem zwischenzeitlich verstorbenen Miterben Leo Green -frueher Leo Gruenebaum - ein Erbschein des naemlichen Gerichts vom 12. 12. 1961 (Az. 41 VI 1830/61) erteilt, von dem sich Ausfertigungen bei den naemlichen Behoerden befinden.

Darf ich mir die Anregung erlauben, dass Ihr Amt der Einfachheit halber beim Amtsgericht Wiesbaden die Uebermittlung von Ausfertigungen der beiden vorerwaehten Erbscheine zu den obigen Akten direkt anfordert?

Eine weitere (einfache) Photokopie der Umzugsgutliste sowie eine Vollmacht der Antragstellerin Ruth Goodman auf mich fuege ich ersuchensgemaess bei. Vollmachten der uebrigen Antragsteller auf mich waren der Anmeldung beigefuegt oder zu den diversen obenerwaehten Parallelakten spaeter ueberreicht worden, ich habe aber insoweit im Moment keine zusaetzlichen Exemplare bei der Hand und nehme im uebrigen wohl zutreffend an, dass die Vollmacht der Ruth Goodman fuer die Zwecke Ihres Ersuchens ausreicht, nachdem je bereits eine Miterbin legitimiert ist, den in Rede stehenden Anspruch zu Gunsten der Erbgemeinschaft geltend zu machen.

Mit vorzueglicher Hochachtung

Henry J. Zacharias

Anlagen

← x) bitte entsprechende Vorname

HENRY J. ZACHARIAS
ATTORNEY AT LAW
545 FIFTH AVENUE
NEW YORK 17, N. Y.
MURRAY HILL 7-2383

22
23

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 2. NOV 1963 *
Akt. Heft. Anl. Durzscht.
DM Kostenmarken

CABLE: "ZACHLAW, NEW YORK"

30. Oktober 1963

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel
Kiel

Betr. Rueckerstattungssache Goodman u.a.
./.. Deutsches Reich
AZ: 15 JR 22/63

Sehr geehrte Herren:

In obiger Sache gestatte ich mir, in Erledigung der Verfuegung vom 8. Oktober 1963, zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Kiel vom 26. September 1963 wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Information halber bemerke ich zunaechst, dass die gemaess dem Verlangen der Oberfinanzdirektion anzufordernden Entschaedigungsakten Reg.No. 50976 des Regierungspraesidenten Wiesbaden derzeit im Zusammenhang mit einem schwebenden Rechtsmittel wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nicht bei der Entschaedigungsbehoerde sondern bei der 3. Entschaedigungskammer des Landgerichts Wiesbaden - Aktenzeichen ll.O. (Entsch.) 282/62 - liegen duerften. Das Rubrum dieser Rechtsmittelsache lautet "Ruth Goodman ./.. Land Hessen".

Zu den einzelnen Fragen wird im uebrigen wie folgt Stellung genommen:

1. Das einzige sonst schwebende Rueckerstattungsverfahren ist das Ihnen bekannte Verfahren vor dem Landesamt fuer Vermoegenkontrolle und Wiedergutmachung in Hessen, dessen Aktenzeichen zu a) des gegnerischen Schriftsatzes zutreffend angegeben ist. Dieses in Frankfurt/Main schwebende Verfahren betrifft alle unter dem Bundesrueckerstattungsgesetz zu pruefenden Entziehungen, mit Ausnahme derjenigen des Umzugsgutes, welch letztere aus Zustaendigkeitsgruenden an Ihr Amt verwiesen wurden. Demgemaess duerfte das Ersuchen zu 4) des gegnerischen Schriftsatzes insoweit gegenstandslos sein, als Radiogerat und Schmucksachen in Rede stehen, da die letzteren Gegenstaende in die Zustaendigkeit des in Frankfurt/Main schwebenden Verfahrens gehoeren.

2. Fuer den in der vorliegenden RE-Sache geltend gemachten Entziehungsschaden ist bisher von keiner Stelle eine Entschaedigung irgendwelcher Art gezahlt worden. Fuer die in Frankfurt/Main schwebenden Entziehungsfaelle ist, jedenfalls in Ansehung der Wertsachen und des Radios, aufgrund eines von der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

ga.
Bl. 22 R
cf. Nr. 3

30. Oktober 1963

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel
Kiel am Landgericht in Kiel
Kiel

gemachten Vergleichsvorschlages in absehbarer Zeit eine Entschädigung zu erwarten.

3. Weshalb die vorgelegte Umzugsgutliste teilweise mit Hand und teilweise mit Schreibmaschine geschrieben wurde, wissen die Hinterbliebenen der Geschädigten nicht. Die letzteren waren in dem Zeitpunkt, in welchem die Geschädigte, ihre Mutter, die Auswanderung vorbereitete, bereits in USA, und die Art und Weise der Aufstellung der Umzugsgutliste hatte in der Zeit zwischen der Ankunft der Geschädigten in USA und ihrem alsbaldigen Tod im Jahre 1944 auch nicht den Gegenstand einer Unterhaltung zwischen ihr und ihren Kindern gebildet. Alles, was meine Mandanten in dieser Hinsicht wissen, ist die Tatsache, dass der handschriftlich geschriebene Teil der Umzugsliste die eigene Handschrift der Geschädigten darstellt. Dies kann gegebenenfalls von allen überlebenden Kindern der Geschädigten an eidesstatt bestaetigt werden. Die Antragsteller nehmen an, dass der mit Schreibmaschine geschriebene Teil der Liste von jemand getippt wurde, der ihrer geschädigten Mutter bei der Vorbereitung ihrer Auswanderung behilflich war, und dass die Mutter dann die Bezeichnung derjenigen Gegenstaende handschriftlich hinzufuegte, hinsichtlich derer sie beim Durchgehen der Liste im Zuge der Verpackung feststellte, dass sie in dem mit Maschine geschriebenen Teil der Liste noch nicht agefuehrt waren.

4. Eine genaue Beschreibung der aus der Umzugsgutliste ersichtlichen Moebelstuecke und sonstigen Hausratsteile duerfte wohl zu weit fuehren. Nach meinem Dafuerhalten spricht die Umzugsgutliste fuer sich selbst. Die Antragsteller koennen in dieser Hinsicht lediglich darauf hinweisen, dass es sich um besonders erstklassige Moebel gehandelt hat, nachdem ja die Geschädigte selbst bis zur Verfolgung die Inhaberin eines renomierten Moebelgeschaeftes in Nassau/Lahn gewesen war. Die Moebel, deren Mitnahme beabsichtigt war, wurden nach Erinnerung der Antragstellerin Ruth Goodman etwa Anfang 1933 angeschafft.

5. Der inzwischen verstorbene Leo Gruenebaum (spaeter Leo Green) war am 23. September 1904 in Nassau/Lahn geboren. Er war im Herbst 1933 im Anschluss an Taetlichkeitsdrohungen zunaechst nach Frankreich gefluechtet und wanderte 1939 nach USA aus. Als die Geschädigte ihre Auswanderung vorbereitete, war Leo Gruenebaum (Green) in Washington wohnhaft und hatte damals die Absicht, nach Detroit zu ziehen, wo er eine bessere Anstellung zu erlangen hoffte. Die damalige Anschrift in Detroit ist den Antragstellern nicht erinnerlich. Die Eheschliessung des verstorbenen Leo Gruenebaum mit Margot geb. Goldmann erfolgte am 6. Maerz 1941 in Alexandria, Virginia, USA.

1) Ist ggf. Mobilien in d. Einfallung zur d. Forderung zu rufen!! (M 26 R lft. Nr. 1)

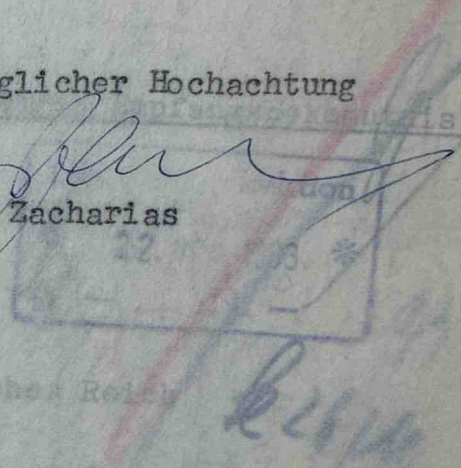
30. Oktober 1963

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel
Kiel

6. Im Zeitpunkt der Vorbereitung ihrer Auswanderung war die Geschae-
digte aus ihrer Heimatstadt Nassau/Lahn nach Frankfurt/Main verzogen, um
die Auswanderung von dort zu betreiben. Den Hinterbliebenen, die, wie
bereits erwaeht, damals saemtlich bereits in USA lebten, sind aus der
Frankfurter Zeit ihrer Mutter keine Personen bekannt, welche bei den
Auswanderungsvorbereitungen zugegen gewesen sein koennten.

Mit vorzueglicher Hochachtung

[Handwritten Signature]
Henry J. Zacharias



Goodmann u.a. // Deutsches Reich

werden anliegend die Akten Reg.Nr. 50 01b des Regierungsges-
chaendens - EntschaeDIGungsbehorde - in Wiesbaden zur Be-
sichtigung übersandt.

Auf Anordnung:

[Handwritten Signature]
Justizangestellte

HJZ:ir

[Faint, mostly illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a second page's content.]

5
+ 4

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/332

Kiel, 4. Dezember 1963

28

1) An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel
2300 K i e l

In der Rückerstattungssache
Goodman u.a. ./.. Deutsches Reich
- 15 JR 22/63 -

gebe ich die folgenden mir überlassenen 4 Aktenbände

- 1) der Entschädigungsbehörde Wiesbaden - V 2 - 50976/16/A/-/Grue
- 2) des LAVW in Ffm - Wi-Ffm 15 550 N
- 3) der früheren Devisenstelle Ffm - JS 3304
- 4) dgl. - AU 2612/41

nach Einsichtnahme mit Dank zurück.

Die vorgenannten Devisenakten AU 2612/41 enthalten Umzugsgutverzeichnisse. Jedoch sind die darin aufgeführten Gegenstände nicht mit denen identisch, die in der als Anlage zur Anmeldung vom 12.11.1958 eingereichten Liste enthalten sind. Die in den Devisenakten befindlichen Listen enthalten lediglich Gegenstände, die von der Erblasserin der Antragsteller als Reisegepäck in 2 Koffern mitgeführt bzw. von ihr "auf dem Körper und in Taschen getragen" wurden (vgl. die Überschriften dieser Listen). Aus diesem Grunde können diese Verzeichnisse nicht als Grundlage für das vorliegende Verfahren dienen.

Zur Frage der Aktivlegitimation weise ich auf Bl. 18 u. 22 der Verfahrensakten Wi-Ffm-15 550 N hin. Dort befinden sich die Erbscheine des Amtsgerichts Wiesbaden vom 14.3.1961 - 41 VI 1844/60- und vom 12.12.1961 - 41 VI 1830/61, auf die im Schriftsatz vom 11.7.1963 Bezug genommen worden ist. Danach sind die 3 Kinder Max, John und Ruth sowie die Schwiegertochter der Erblasserin, Frau Margot Green, antragsberechtigt.

Gegenstand des vorl. Verfahrens ist lediglich ein Anspruch wegen Umzugsgut; Die anderen in der Anmeldung vom 12.11.1958 genann-

(Bl. 5 ff)

(Bl. 4 R)

(Bl. 14 R)
Erbenachweis!

(Bl. 20)

Anl.: 5 Durchschriften
+ 4 Aktenbände

(Bl. 22 R 4.3)

ten Vermögenswerte werden in dem Frankfurter RE-Verfahren behandelt (vgl. die anl. Akten Wi-Ffm-15 550 N).

(Bl. 24)

In lfd. Nr. 4 des Schriftsatzes vom 30.10.1963 haben die Antragsteller vorgetragen, es habe sich um besonders erstklassige Möbel gehandelt, da ja die Erblasserin bis zu ihrer Verfolgung Inhaberin eines altrenommierten Möbelhauses in Nassau/Lahn gewesen sei; die zur Mitnahme bestimmten Möbel seien etwa Anfang 1933 angeschafft worden, ~~sein~~. Diese Angaben stehen im Widerspruch zu den in den anl. E-Akten 50 976 enthaltenen Unterlagen.

(Bl. 26 R 2.3)

Lt. Auskunft der Industrie- und Handelskammer Limburg/Lahn vom 1.12.1961 hat es sich bei der Firma Jakob Grünebaum um ein Einzelhandelsgeschäft ~~demnach können die mitgenommenen Möbel nicht in Manufakturwaren gehandelt (Bl. 32 der E-Akten)~~ ^{angewiesen} Ferner hat der Polsterermeister Heinrich Kreidel in seiner eidesstattl. Versicherung vom 22.11.1961 angegeben, das gesamte Mobiliar der Frau Grünebaum sei in der Kristallnacht zum Fenster hinausgeworfen und zerstört worden (Bl. 15 der E-Akten). Demnach dürften die angeblich im Jahre 1933 angeschafften Möbel im Zeitpunkt der Auswanderung der Erblasserin nicht mehr vorhanden gewesen und können also auch nicht eingepackt worden sein. Zu diesen Widersprüchen mögen sich die Antragsteller noch äußern.

(Bl. 26 R 2.1)

Im Hinblick auf die wahrscheinlich erforderlich werdende Beweisaufnahme halte ich eine Verweisung des Verfahrens an die Kammer für ~~erforderlich~~ ^{angezeigt}. Außerdem weise ich darauf hin, daß die Kammer in der sogen. "Hollandaktion" (d.h. Verbringung jüdischen Umzugsguts von Holland nach Lübeck) eine umfangreiche allgemeine Beweisaufnahme durchgeführt hat, deren Ergebnis auch für das vorl. Verfahren von Bedeutung ist.

2) Wv. nach weiterem Eingang.

I. A.

Kanzlei am: 6. Dez. 1963

Schr. am: 10.12.63/131

l. am: 10.12.63

angesandt am: M. / 12. 63

X) nicht aus einem eigenen Möbelgeschäft gestammt haben.

332:
04/12.

HENRY J. ZACHARIAS
ATTORNEY AT LAW
545 FIFTH AVENUE
NEW YORK 17, N. Y.
MURRAY HILL 7-2383

Briefannahmestelle
Landgericht, Steuerzollamt u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 13. JAN. 1964 *
Kil. Durchsch.
Kostenmarken

30
6.24.1.64

CABLE:
"ZACHLAW, NEW YORK"

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel
Kiel

7. Januar 1964

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel
Kiel

Sehr geehrte Herren:

Betr. Rueckerstattungssache Goodman u. a.
./ Deutsches Reich
AZ: 15 JR 22/63

Auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Kiel vom 4.12.1963 darf folgendes erwidert werden:

1. Die Geschaedigte ist, wie aus den Akten ersichtlich, im Jahre 1944 verstorben, also lange vor dem Zeitpunkt, in welchem sie in die Lage haette kommen koennen, an das kuenftige Erwachsen rueckerstattungsrechtlicher Ansprueche zu denken. Es muss ihr deshalb verziehen werden, dass sie aus dem Leben geschieden ist, ohne die unter ihren Papieren hinterlassenen Aufzeichnungen, einschliesslich des vorgelegten Umzugsgutverzeichnisses, vor ihrem Ableben amtlich beglaubigen oder vielleicht darueber auf dem Totenbett noch eine eidesstattliche Versicherung aufnehmen zu lassen. Ebenso muss den Erben zugute gehalten werden, dass sie es vorzogen, das evtl. Entstehen von Wiedergutmachungsanspruechen nicht in Deutschland bzw. einem evtl. Vernichtungslager abzuwarten, sondern nach USA auszuwandern, bevor sie von der Verpackung und Versendung des Umzugsgutes durch eigenen Augenschein haetten Kenntnis erlangen koennen. Unter den gegebenen Umstaenden besteht nach diesseitiger Auffassung auch nicht der geringste Anlass dafuer, die Richtigkeit der vorgelegten Umzugsgutliste zu bezweifeln und sie zum Gegenstand der Schadensersatzberechnung zu machen, dies umso mehr als die Liste zum Teil noch die eigene Handschrift der Geschaedigten traegt.

Bei der in den Devisenakten aufgefundenen Liste duerfte es sich wohl um das von der Geschaedigten in zwei Handkoffern nach USA mitgenommene Handgepaeck handeln, nicht aber um denjenigen Teil ihres Hausrats, den sie durch die Allgemeine Transportgesellschaft in Frankfurt/Main in einem Lift nach USA hatte verschiffen wollen, und der waehrend des Transits in Rotterdam/Holland entzogen worden war.

Mein Schriftsatz vom 30.10.1963 enthielt insofern in Ziffer 4 einen Irrtum, als darin von "Moebeln" gesprochen worden war. Ich hatte mich beim Diktat dieser Zeilen auf mein Gedaechnis verlassen und es uebersehen, mir die den Gegenstand des vorliegenden Anspruchs bildende Umzugsgutliste erneut genau durchzulesen. Eine Lektuere der Umzugsgutliste ergibt jedoch klar, dass es sich bei dem Hausrat, dessen Verlust geltend

die handschriftliche - und handschriftliche
im Hamburg/Kiel
06/4

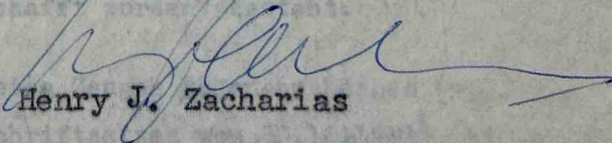
7. Januar 1964

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel
Kiel

gemacht wird, mit wenigen Ausnahmen ueberhaupt nicht um Moebel sondern lediglich um sonstigen Hausrat handelt. Die Moebelinrichtung der Geschaedigten ist in der Tat der Zerstoerung in der Kristallnacht zum Opfer gefallen, und darueber befinden sich ja auch in der Entschaedigungsakte Beweisunterlagen.

Wenn nunmehr die Gegenseite so weit geht zu leugnen, dass ein jedem massgeblichen Einwohner der Stadt Nassau/Lahn bekannt gewesenes, seit Jahrzehnten alt renomiertes Geschaefit - naemlich die zuletzt der Geschaedigten gehoerige Firma Jakob Gruenebaum - ein Moebelhaus gewesen sei und behauptet, die Geschaedigte und ihr ~~Ehemann~~ verstorbenen Ehemann haetten mit Manufakturwaren gehandelt, so geht dies einfach zu weit, und ich lege hiermit Wert darauf, dass die Entschaedigungsakten zwecks Nachweises, dass es sich um ein Moebelhaus gehandelt hat, erneut herbeigezogen werden, oder dass von dem Buergermeister der Stadt Nassau/Lahn eine Auskunft darueber eingeholt wird, um was fuer ein Geschaefit es sich bei der Firma Jakob Gruenebaum gehandelt hatte. Wie vorher erwachnt, spielen zwar Moebel fuer den vorliegenden Anspruch ueberhaupt keine Rolle; die Art und Weise, in welcher der Antragsgegner dem vorliegenden Anspruch zu begegnen sucht, indem er sogar so weit geht, dem Geschaefit der Geschaedigten seinen Charakter abzustreiten, gebietet aber eine Entschuldigung seitens des Antragsgegners, und dies bildet den Grund dafuer, dass ich auf entsprechende amtliche Erhebungen zu diesem Punkt Gewicht lege. Es ist bedauerlich genug, dass das Rueckerstattungsverfahren betreffend die Geschaedigte oertlich auseinander gerissen werden musste, sodass eine mit den Verhaeltnissen der Geschaedigten und ihrer Familie oertlich nicht vertraute Oberfinanzdirektion sich mit dem vorliegenden Tatbestand auseinandersetzen muss. Zu einer das Gedenken an die Geschaedigte entehrenden Beleidigung, als die ich die diesbeueglichen Ausfuehrungen des gegnerischen Schriftsatzes auffasse, besteht aber weder eine Berechtigung noch ein Anlass.

Mit vorzueglicher Hochachtung


Henry J. Zacharias

HJZ:ir

die Indische - in Handelskammer, 1.1.64 unter
in Hamburg/Lahn → 1/14

Oberfinanzdirektion Kiel

O 1489 B - BV 33/332

Leseschrift

(Bei Antwort bitte obiges Aktenzeichen angeben.)

Kiel, den 7. April 1964

Feldstraße 223-227

Telefon 3 07 55

Sprechstunden: täglich von 9-12 Uhr außer
Mittwoch und Sonnabend.

Im übrigen nach Vereinbarung

33

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel
2300 K i e l

In der Rückerstattungssache
Goodman u.a. ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 4/64 -

nehme ich zu den Ausführungen der Antragsteller in
ihrem Schriftsatz vom 7.1.1964 wie folgt Stellung:

Wenn die Antragsteller sich die Mühe gemacht hätten,
meine Stellungnahme vom 4.12.1963 genau zu lesen,
wären die von ihnen gemachten Äusserungen unterblieben.
In dieser Stellungnahme habe ich wörtlich ausgeführt:

"Lt.Auskunft der Industrie- und Handelskammer
Limburg/Lahn vom 1.12.1961 hat es sich bei der
Firma Jakob Grünebaum um ein Einzelhandelsgeschäft
in Manufakturwaren gehandelt."

Mir liegt es völlig fern, "dem Geschäft der Geschädigten
seinen Charakter abzustreiten". Aber andererseits können
die Antragsteller mir nicht verwehren, auf Unstimmig-
keiten hinzuweisen, die zwischen ihren Behauptungen und
Auskünften Dritter bestehen.

Bei dieser Sachlage von einer "das Gedenken an die Ge-
schädigte entehrenden Beleidigung" zu sprechen, ist
völlig abwegig; ein näheres Eingehen hierauf erübrigt
sich also.

Bei dem aufgetretenen Widerspruch dürfte es sich
empfehlen, wenn die Kammer eine erneute Anfrage an
die Industrie- und Handelskammer in Limburg/Lahn rich-
tet unter Bezugnahme auf deren Auskunft vom 1.12.1961
und hierbei auf die anderslautenden Angaben der Antrag-
steller verweist.

Anl.: 2 Durchschriften

Es ist aber noch immer die Frage offen, wann die wenigen in der eingereichten Liste aufgeführten Möbel denn nun wirklich angeschafft worden sind. Ich weise nochmals darauf hin, daß insoweit ein Widerspruch zwischen den diesbezüglichen Bekundungen des Zeugen Kreidel (das gesamte Mobiliar sei in der Kristallnacht zerstört worden) und dem Vortrag der Antragsteller in deren Schriftsatz vom 30.10.1963 (die Möbel seien etwa Anfang 1933 angeschafft worden) besteht.

Da die Antragsteller keine Zeugen benennen können (vgl. den letzten Absatz ihres Schriftsatzes vom 30.10.1963), bitte ich, durch Nachfrage beim Einwohnermeldeamt in Limburg/Lahn Namen und heutige Anschrift früherer Nachbarn der Erblasser von Amts wegen zu ermitteln und sodann als Zeugen zu hören.

Im Auftrag
Lang
(L a n g)

Bei

22. Juli 1964
HENRY J. ZACHARIAS

ATTORNEY AT LAW
545 FIFTH AVENUE
NEW YORK 17, N. Y.

MURRAY HILL 7-2383

CABLE:

"ZACHLAW, NEW YORK"

22. Juli 1964.

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
2300 K I E L

In der Rückerstattungssache

Goodman u.a. ./.. Deutsches Reich

AZ: 16 RC 4/64

Briefannahmestelle			
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.			
Amtsgericht Kiel			
Eing. 28. JULI 1964 *			
Akt.	Heft	Anl.	Durchschl.
DM Kostenmarken			

gehe ich mit der Anregung des Antragsgegners im Schriftsatz vom 7. April 1964, erneute Anfrage an die Industrie- und Handelskammer in Limburg/Lahn zu richten, einig.

Wenn die Kammer das Ausmass der Zerstörung von Möbeln in der Kristallnacht, trotz des geringen Ausmasses, in welchem im vorliegenden Falle die Entschädigung von Möbelstücken geltend gemacht wird, für erheblich hält, so würde ich anregen, den Zeugen Kreidel anzuhören. Meine Mandantin war weder im Zeitpunkt der Zerstörung noch demjenigen der späteren Verpackung des zur Mitnahme bestimmten Hausrats zugegen, sondern war damals bereits in U.S.A., sodass sie sich selbst nicht über Einzelheiten aus eigener Erinnerung äussern kann. Mir liegt aber eine mit Schreibmaschine geschriebene und mit Bleistiftnotizen der umgekommenen Geschädigten versehener Aufstellung vor, welche meine Mandantin in den hinterlassenen Papieren ihrer Mutter gefunden hat. Diese Aufstellung scheint zwar nicht eine Liste der schlussendlich verpackten und zur Versendung nach U.S.A. bestimmten Gegenstände, sondern eher eine für die Devisenstelle bestimmte Aufstellung dargestellt zu haben, was daraus zu ersehen ist, dass sie auch die Möbel der Geschädigten einschliesst. Diese letztere Aufstellung dürfte aber dazu dienen, den angeblichen Widerspruch zwischen den Bekundungen des Zeugen Kreidel und dem Vortrag in meinem Schriftsatz vom 30.10.1963 (berichtet durch meinen Schriftsatz vom 7.1.1964) aufzuklären. Die Aufstellung zeigt nämlich, dass das Schlafzimmer, sowie auch das Herrnzimmer, die Teppiche und sonstige Möbel aller Art "total demoliert" worden waren. Wenn der Zeuge Kreidel von einer völligen Zerstörung der Einrichtung spricht, so hatte er offenbar das Bild in Erinnerung, welches die in der Wohnung der Geschädigten in erster Linie in Erscheinung tretenden Zimmerereinrichtungen am Morgen nach der Kristallnacht boten, indem sie ein total demoliertes Herrnzimmer, Schlafzimmer, Teppiche und sonstige Möbel aller Art, ins Auge fallen liessen. Ob die wenigen in der Umzugsgutliste enthaltenen Möbelstücke gleichfalls ganz oder teilweise beschädigt oder ob sie vielleicht der Beschädigung entgangen oder später repariert worden waren,

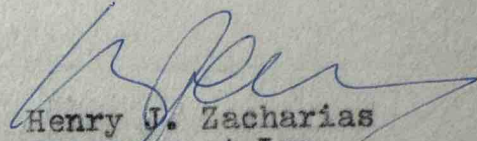
22. Juli 1964

36

An das Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
2300 Kiel

entzieht sich der Kenntnis meiner Mandantin, ist aber auch nach diesseitiger Ansicht völlig unerheblich.

Um die vorerwähnte Aufstellung für sich selbst sprechen zu lassen, überreiche ich sie, im Gegensatz zu der üblichen Gepflogenheit lediglich beglaubigte Photokopie vorzulegen, im Original, erbitte aber deren Rücksendung, nachdem die Kammer und der Antragsgegner Gelegenheit hatten sie einzusehen.


Henry J. Zacharias
Attorney at Law

gebe ich unter Bezugnahme auf die gerichtliche Verfügung vom 28. 7. 1964 die mir über...

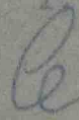
Minister Heinrich Kreidler... zu der Frage... Einrichtung der...

HJZ:e

...auf das... von 7. 4. ... und anschriftlich... ermittelt werden konnten.

Handwritten notes:
...
...

... bei weiterem Eingang.

I. A.


BV 3321
18/7/64

20	30,00
1,50	12,00
	200,00
	106,50
	70,00
	65,00
	250,00
	249,00
	160,00
	150,00
	30,00
	27,00
	50,00
	60,00
	42,50
	15,00
	22,50
	63,00
	28,00
	36,00
	30,00
	18,00
	18,00
	7,20
	30,00
	17,00
	12,00
	72,00
	26,00
	18,00
	179,00
	110,50
	6
	16
	45
	30
	28
	42
	12
	15
	25
	36
	35
	40
	28
	52
	15
	108
	40
	125
	95
	25
	18
	230
	195
	210
	225
	60

2	Hohen Koffertentische	
2	einteilige Matrasen	
3	Hausapotheken	
1	Buffet 1 Vitrine 1 Tisch	
2	Bessel 4 Sühle	1500
1	Satteltisch 4 Stucke	15
1	Radio mit Tisch	120
1	Bucherschrank	95
1	Couch mit Pluschdecke	110
1	Kuchentisch 1 Kuchenschrank	60
10	Daunen Sofakissen	70
12	verschiedene Stuhle	60
1	3teiliger Wascheschrank	75
1	Schlafzimmer total demoliert	250
	Herrnzimmer	850
3	große Teppiche	500
	an Möbel aller Art	25
1	Heizsonne	25
1	Vorplatzgarnitur	10
	An Kleiderhaken Handtuchhalter	50
	An Spiegeln Kleinmotel etc	250
	An Bilder verschiedener Art	225
	An 65 wertvolle Bucher	35
	An 1 komplettes Silberbesteck	383
	An Glas Porzellanet etc	45
	An Maschinen Haushaltagegen	645
	stande Serviecen etc	90
	An 1 Herrnmantel	33
	An 1 Herrn Sammtjacke	80
1	Damenmantel	150
1	Damen Costum nach Maas	180
4	Kleider	36
3	Blousen	25
1	Hauskleid	

10.158

3981 10

16 RC 4/64

Beweis - B e s c h l u s s

in Sachen

Goodman u.a. ./.. Deutsches Reich

- I. Es soll Beweis darüber erhoben werden,
welchen Wiederbeschaffungswert die in der Liste Bl. 7
bis 9 d.A. aufgeführten Gegenstände per 1. April 1956
haben, durch Einholung eines schriftlichen
Sachverständigengutachtens.
- II. Mit der Erstattung des Gutachtens wird der vereidigte
Schätzer
Walter H.S. M e y e r, Hamburg 1, Nagelsweg 14,
beauftragt.

Kiel, den 17. März 1965

Das Landgericht - Wiedergutmachungskammer

gez.: von Starck

Dr. Lehnerdt

von Benda

49

Walter H. J. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den 12. Mai 1965
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

Oberfinanzdirektion
* 25. MAI 1965 *
+ KIEL -

BV 33/333

C 3115

- 16 RC 4/64 -

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 19. MAI 1965 *
Akt. Heft Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

K i e l
Schützenwall 31/35

An die
Oberfinanzdirektion
Kiel
23 K i e l

zu O 1489 - BV 33/333

G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache

Erben nach Johanna Gruenebaum geb.
Loewenberg

gegen

Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten in
obiger Angelegenheit.
Der Wiederbeschaffungswert per 1. April
1956 war schätzungsweise folgender :

Betr.: Erben nach Johanna Gruenebaum geb. LoewenbergWiederbeschaffung
per 1. April 1956

✓10 Sofakissen	50.--
✓1 Leselampe	15.--
✓1 Staubsauger	35.--
✓1 Uhr	15.--
✓2 Nachttischlampen	6.--
✓3 Handtuchhalter	6.--
✓1 Heizkissen	6.--
✓2 Spiegel m.R.	12.--
✓1 Aufschraubspiegel	8.--
✓11 Bilder	35.--
✓2 Fl. Möbelpolitur	2.--
✓1 Holzstuhel	1.--
✓1 Kakteenbank	12.--
✓1 Körbchen	3.--
✓1 Karton m. Basttaschen	3.--
✓3 Samtdeckchen	9.--
✓1 Ärztebuch	5.--
✓div. Bücher	30.--
✓div. Familienbilder	---
✓11 tiefe u. 8 flache Teller, 8 Schüsseln)	
✓2 Platten, 3 ovale do, 1 Schüssel, 1 Saucier®)	30.--
✓2 Krauthobel ⁴	3.--
✓2 Holzbretter	4.--
✓3 Suppensiebe	3.--
✓1 Reibeisen, 1 Spülschüssel	3.--
✓6 Kochtöpfe	15.--
✓2 irdene Schüsseln	5.--
✓8 Kochlöffel, 3 Stampfer, 2 Schaumlöffel,)	
✓2 Saucenlöffel, 1 Schaufel)	8.--
✓6 Knochenschalen	6.--
✓1 Welljerholz	3.--
✓1 Spargelheber	3.--
✓2 Dosenöffner, 12 Messerschleifer	8.--
✓2 Spülmop	3.--
✓7 kl. Schüsseln	2.--
✓7 Suppenschüsseln, 2 kl. Löffel, 2 Salatbestecke	12.--
✓10 Bestecke, 7 Gabeln, 1 gr. Fleischgabel,)	
✓7 gr. Messer, 9 Küchenmesser, 9 Löffel)	60.--
✓2 Wasserkessel	8.--
✓6 Milchtöpfe	6.--
✓3 Milchkännchen	3.--
✓1 Holzuntersatz	3.--
✓10 Tassen	5.--
✓6 Frühstücksplatten, 8 Holzbretter	10.--
✓1 Kuchenheber	2.--
✓1 Kranzform, 1 Kuchenform, 4 Förmchen, 3 Tor-)	
✓tenformen, 1 Puddingform, 2 Kuchendrähte)	5.--
✓1 Bettflasche	3.--
✓1 Fleischwolf	6.--
✓1 Mandelmühle, 1 Nudelmühle	3.--
✓1 Kartoffelschälmaschine	5.--

Übertrag : 480.-- ✓

Übertrag :

480.--

✓ 2	Äpfelausstecher	2.--
✓ 3	Tabletts	9.--
✓ 5	Kuchenrührer u. Löffel, 1 Pfannkuchenschaufel	6.--
✓ 12	Kaffeestecke	12.--
✓ 2	Butterformer, 1 Schneeschläger, 1 Quirl	2.--
✓ 3	Spülbürsten, 10 Krautwickeldrähte	2.--
✓ 1	Eierwärmer, 1 Eikocher	4.--
✓ 1	Salzfaß u. Streuer, 1 Zitronenpresse	2.--
✓ 1	Bademantel	15.--
✓ 1	Damenmantel	45.--
✓ 1	Kostüm	60.--
✓ 4	Kleider	100.--
✓ 3	Blusen	15.--
✓ 3	P. Handschuhe	9.--
✓ 1	P. Hausschuhe	6.--
✓ 1	Hauskleid	6.--
✓ 5	P. Schuhe	100.--
✓ 1	Küchenwunder	15.--
✓ 1	Wasserkessel	3.--
✓ 1	Knochendraht, 10 Rouladenhalter	6.--
✓ 1	Geflügelschere	5.--
✓ 12	Syphon-Kapseln	3.--
✓ 2	Tropfenfänger, 1 Kirschentkerner	3.--
✓ 1	Kaffeemühle	8.--
✓ 1	Schuhbürste	1.--
✓ 1	Alutopf	5.--
✓ 1	Jenaer Schale	6.--
✓ 1	Kartoffelschälmaschine	10.--
✓ 1	Dosenöffner	1.--
✓ 1	Mopp	2.--
✓ 1	Tablett	3.--
✓ 1	Glasschale	2.--
✓ 1	Orangenschäler	1.--
✓ 1	Teekanne	3.--
✓ 1	Brotmesser, 1 Gasanzünder	3.--
✓ 1	Kanne, 6 Gießer, 6 Teetassen	12.--
✓ 16	Tischgabeln, 2 Drahtlumpen, 1 St. Abfatzo	15.--
✓ 1	Kaffeesevice	35.--
✓ 1	EBservice	60.--
✓ 12	Wassergläser, 12 Weingläser, 12 Likörgläser	35.--
✓ 1	Stehlampe	30.--
✓ 9	Tassen m. Untertassen	9.--
✓ 1	Stehlampe	25.--
✓ 1	Glasschale, 12 Kompott-Teller	12.--
✓ 12	Glas Eisschalen	6.--
✓ 1	Sardinenschale, 1 Stollenplatte	4.--
✓ 1	Butterdose, 1 Geléedose	2.--
✓ 1	Kabarett	12.--
✓ 1	Tortenplatte	5.--
✓ 1	Milchbeschwerer	2.--
✓ 2	Serviettenständer	2.--
✓ 1	Fischputzer	1.--
✓ 2	Bierkrüge, 2 kl. dto	5.--
✓ 1	Saftkännchen, 1 Glas, 1 Senftopf, 1 Teebehälter	3.--
✓ 1	Mörser	12.--

Übertrag : 1.242.--

45

Übertrag :

1.242.--

✓ 3 Wassergläser, 3 Weingläser, 3 Likörgläser	9.--
✓ 2 Nußknacker	2.--
✓ 2 Butterbestecke	4.--
✓ 6 Nickel Likörbecher, 1 Konfektkorb	6.--
✓ 1 Ständer m. 6 Obstmessern	6.--
✓ 1 Nickel Kaffeekanne	8.--
✓ 1 Traubenspüler	12.--
✓ 1 Kuchenkorb	5.--
✓ 1 Schöpflöffel	3.--
✓ 2 kl. Messing Leuchter	12.--
✓ 6 Kuchengabeln, 2 Konfektgabeln, 2 Tortenschauf.	8.--
✓ 1 Menageglas, 2 Becher	3.--
✓ 1 Bügeleisen, 4 Bügeldecken	18.--
✓ 6 Astbestuntersätze, 3 Drahtuntersätze	4.--
✓ 1 Thermosflasche	6.--
✓ 12 Glastellerchen, 6 Kompottschalen	22.--
✓ 2 Grapefruchtmesser, 6 Limonadenlöffel, 6 Eierl.	10.--
✓ 4 Glasschüsseln, 1 Deckel, 2 Untersätze	6.--
✓ 1 Kartoffelsieb	2.--
✓ 1 Stickrahmen	3.--
✓ 1 Teesieb m. Untersatz, 1 Tee-Ei	2.--
✓ 3 hölz. Serv. Ringe	1.--
✓ 2 Kleiderbürsten, 3 Abseifbürsten, 6 Zahn- bürsten, 1 Staubwedel	8.--
✓ 3 Horn Salatbestecke	6.--
✓ 6 einfache Teller, 1 bl/w. Platte	4.--
✓ 5 Porz. Schüsseln	5.--
✓ 2 Alutöpfe, 1 Emailletopf	10.--
✓ 2 Brotröster	24.--
✓ 1 elektr. Kochplatte	10.--
✓ 1 Milchkocher	15.--
✓ 1 Brotkorb	3.--
✓ 1 Syphonflasche, 12 Ersatzkapseln	15.--
✓ 3 Waschschüsseln	3.--
✓ 4 Krist. Ascher	10.--
✓ 3 Klopfer, 2 Bohner	20.--
✓ 1 Waage	15.--
✓ 6 Glas Messerbänke	2.--
✓ 1 Zirkelkasten	15.--
✓ 1 r. Gemüseschüssel, 1 Rehrückenform	6.--
✓ 1 Krumengarnitur	3.--
✓ 1 Schaufel u. Besen	6.--
✓ 1 Beleuchtungskörper	12.--
✓ 2 Schonerdecken	30.--
✓ 36 Kissenbezüge, 8 dto def.	60.--
✓ 5 Tischtücher	60.--
✓ 18 Hohlraum Handtücher	54.--
✓ 12 Streifen Handtücher	24.--
✓ 12 Servietten	18.--
✓ 22 Frottier Handtücher	44.--
✓ 12 Kaffeedecken, 6 halbe dto	75.--
✓ 30 Betttücher	240.--
✓ 7 gr. Bettbezüge	105.--
✓ 9 Plumeauxbezüge, 10 Überschlaglaken	180.--
✓ 6 Bügeltücher	6.--

Übertrag : 2.482.--

Übertrag :	2.482.--
✓ 4 Badetücher	60.--
✓ 3 Bettdecken	45.--
✓ 24 Kaffee-Servietten	36.--
✓ 24 Küchen-Handtücher, 20 Tellertücher, 16 Tassentücher, 24, Gläsertücher	45.--
✓ 12 Herrenhemden	72.--
✓ 6 Krawatten	18.--
✓ 17 D. Nachthemden	51.--
✓ 18 D. Hosen	27.--
✓ 7 Schlafanzüge	56.--
✓ 5 alte D. Nachthemden	10.--
✓ 7 Schürzen	21.--
✓ 36 H. Taschentücher, 36 D. Taschentücher	36.--
✓ 12 D. Kombinationen	60.--
✓ 12 Schlüpfer	24.--
✓ 6 Unterröcke	36.--
✓ 6 Hautjacken	18.--
✓ 30 P. Strümpfe, 17 P. Socken	50.--
✓ 4 Badeteppiche	20.--
✓ 2 Umschlagtücher	24.--
✓ 1 K. Totnekleider	30.--
✓ 2 Tischbezüge (Frieze)	20.--
✓ 12 Nessel Säckchen	6.--
✓ 12 Deckchen	60.--
✓ 2 K. Gardinen, 24 Teile Gardinen	80.--
✓ 12 Nachttischdeckchen	6.--
✓ 12 Läufer / Tisch, 12 Handarbeitsdeckchen	42.--
✓ 1 Bettjäckchen	10.--
✓ 10 Waschtischdeckchen	6.--
✓ 10 Waschlappen, 18 Topflappen	20.--
✓ 2 Bettbespannungen	12.--
✓ 1 schw. Deckchen	15.--
✓ 1 Kolter	10.--
✓ 15 Spültücher, 18 Staubtücher, 2 Putztücher	16.--
✓ 2 Lungenschützer	16.--
✓ 2 P. Sandalen	3.--
✓ 1 P. Badeschuhe	100.--
✓ 5 P. Schuhe	35.--
✓ 2 w. Smoking Westen, 1 Smokinghemd	50.--
✓ 12 Scheibengardinen, 1 P. Sonnengardinen, } ✓ 1 P. kl. Stores m. Fransen	40.--
✓ 1 Rehfell, 6 Bettvorleger	6.--
✓ 1 Heizkissen	60.--
✓ 4 Fenster Übergardinen	30.--
✓ 2 K. div. Utensilien	3.--
✓ 7 Bohnerdecken	12.--
✓ 1 Pullover	12.--
✓ 1 D. Schirm	6.--
✓ 2 Kleidersäcke	30.--
✓ 2 Korsetts u. BH, 2 P. Binden	8.--
✓ 2 P. Hauspantoffeln	25.--
✓ 1 Bademantel	6.--
✓ 1 P. Glacée Handschuhe	30.--
✓ 1 Filetdecke	12.--
✓ 1 gestickter Kissenbezug	60.--
✓ 1 K. m. Stickereien, 1 K.m. Handarbeiten	4.068.--

Übertrag :

Übertrag : 4.068.--

✓ 1 K. m. Visitenkarten	5.--
✓ 1 K.M. Medikamenten	15.--
✓ 3 Alben	15.--
✓ 1 Briefwaage	5.--
✓ 1 Mantel	45.--
✓ 1 Farbstift, 3 Locher, 1 Füllhalter	10.--
✓ 1 Sammetjacke	15.--
✓ 1 Fön	12.--
✓ 2 Taschenmesser	3.--
✓ 2 Stehlampen	24.--
✓ 3 Polsterschemel	75.--
✓ 2 Schlaraffia Matratzen	200.--
✓ 3 Steppdecken	240.--
✓ 6 Federkissen	90.--
✓ 2 Plumeaux	70.--
✓ 1 Federdecke	45.--
✓ 1 Herrenkommode	100.--

DM: 5.037.-- ✓

Hamburg, den 12. Mai 1965

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/333

Kiel, den 3. Juni 1965
As. 54

1.) An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel
23 Kiel

In der Rückerstattungssache
Goodman u.a./ . Deutsches Reich
- 16 RC 4/64 -

bin ich nicht bereit, das vorliegende RE-Verfahren durch Abschluß eines Vergleichs auf der Grundlage des vom Sachverständigen Walter H. F. Meyer ermittelten Wiederbeschaffungswertes zu beenden.

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts habe ich festgestellt, daß es sich bei dem in 4 Kisten, signiert VL 1/4, Gewicht 620 kg, adressiert Leo Gruenebaum, Detroit/USA, ^{verpackten Umzugsgut} ~~Auskunft~~ des Niederländischen Staatlichen Instituts für Kriegsdokumentation vom 3. Juli 1962 - nicht, wie bisher angenommen, um das Umzugsgut der Geschädigten Johanna Gruenebaum handelt. Das in den vorbezeichneten Kisten ~~versandte~~ Umzugsgut war Gegenstand eines gesonderten RE-Verfahrens - 16 RC 37/59 -, dessen Antragsteller der am 19. 3. 1901 in Frankfurt/Main geb. ^{ene} Leo Gruenebaum war. Seine inzwischen verstorbene Mutter hieß Adelheid Gruenebaum. Der Antragsteller dieses Verfahrens ist also nicht identisch mit dem ~~Verfolgten gleichen Namens, der im vorliegenden Verfahren~~ ^{inzwischen verstorbenen Sohn} ~~genannt ist. Dieser ist am 23. 9. 1904 in Nassau/Lahn geboren und war ein vor der Verfolgung nach den USA zunächst nach Detroit und später nach Washington ausgewanderter Sohn der Verfolgten Johanna Gruenebaum, geb. Löwenberg. Er ist am 1.1.1953 in Tayetteville, North~~

~~Carolina/USA gestorben.~~

Es fehlt somit noch jeglicher Nachweis hinsichtlich des Verbleibs und des Umfangs der im vorliegenden Verfahren zurückbegehrten Gegenstände. Insbesondere weise ich nochmals darauf hin, daß die in der Devisenakte AW 2612/41 der früheren Devisenstelle Frankfurt/Main aufgeführten Gegenstände nicht mit denen identisch sind, die in der als Anlage zur Anmeldung vom 12. 11. 1958 eingereichten Liste enthalten sind. Wie ich bereits in früheren Schriftsätzen ausgeführt habe, enthalten die in den Devisenakten befindlichen Listen lediglich Gegenstände, die von der Erblasserin als Reisegepäck in 2 Koffern mitgeführt bzw. von ihr "auf dem Körper und in Taschen" getragen wurden.

Hinsichtlich des Schicksals des Umzugsguts der Erblasserin bedarf es noch einer weiteren Aufklärung. Ich bitte, den Polsterermeister Heinrich Kreidel als Zeugen zu hören.

✓ Bulg: 2 Durchschriften
2.) Wv. bei weiterem Eingang

I. A.
[Handwritten Signature]

Kanzlei am: 4. Juni 1965
geschr. am: 4.6.65/Pro
vergl. am: 9/6/65
abgesandt am: 10.6.65/Fla

BV 333:
Fla 2/16.1965

56

HENRY J. ZACHARIAS
ATTORNEY AT LAW
545 FIFTH AVENUE
NEW YORK, N. Y. 10017
MURRAY HILL 7-2383

Oberfinanzdirektion
- KIEL -
* 23. AUG. 1965 *

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 16. AUG. 1965 *
Akt. Heft An. Durchschl.
DM Kostenmarken

CABLE:
ZACHLAW, NEW YORK

37/333

11. August 1965

Li 24/8

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
23 Kiel.

Betr.: Rückerstattungssache Goodman u.a. ./.. Deutsches Reich
AZ: 16 RC 4/64

In obiger Sache erwidere ich auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 3. Juni 1965 folgendes:

sendte Bescheinigung

1.) Weder meine Mandanten noch ich können beurteilen, auf welchen Leo Grünebaum sich die mir sr. Et. von der vom Niederländischen Staatlichen Institut für Kriegsdokumentation über- vom 3. 7. 1962 bezogen hat. In beiden Fällen scheint Umzugs- gut durch eine Frankfurter Filiale einer Schweizerischen Transportgesellschaft von Frankfurt aus über Holland nach U.S.A. zur Verschiffung gebracht worden zu sein und wurde offenbar in Holland beschlagnahmt. Was im einzelnen geschehen ist, weiss meine Mandantschaft nicht, und der im gegnerischen Schriftsatz vom 3.6.1965 erwähnte anderweitige Leo Grünebaum war ihnen und mir bis jetzt unbekannt.

An die
Oberfinanz-
direktion

K i e l

zu: 1489 B-
BV 33/333

Die hier bestehende Ungewissheit beruht ja nicht zuletzt darauf, dass die hier in Rede stehende geschädigte Mutter der Antragsteller, Johanna Grünebaum, nicht mehr am Leben ist. Meine Mandanten sind auf diejenigen Angaben und Unterlagen angewiesen, welche von ihrer verstorbenen Mutter hinterlassen worden waren. In dieser Beziehung spricht jedenfalls zu Gunsten des Vortragenden der Antragsteller der Umstand, dass diese Unterlagen, einschliesslich der dem Gericht vorliegenden handschriftlichen Listen des Umzugsguts, von der Verstorbenen zu einer Zeit gefertigt worden waren, als noch niemand ahnen konnte, dass es einmal so etwas wie eine Rückerstattungsgesetzgebung geben würde.

2.) Die Antragsteller müssen es mangels persönlicher Kenntnis der Umstände dem Gericht überlassen, darüber zu befinden, ob es die von der Oberfinanzdirektion Kiel angeregte weitere Beweisaufnahme für sachdienlich erachtet. Sofern dies der Fall sein sollte, stehen gegen eine solche Beweiserhebung diesseits keine Einwendungen entgegen. Vielleicht wäre im Zuge etwa für geboten erachtete weitere Erhebungen auch zu prüfen, ob der jetzt vom Antragsgegner vermutete Irrtum wirklich das Umzugsgut der hier in Rede stehenden Geschädigten betrifft, oder ob sich bei weiterer Prüfung vielleicht ergeben mag, dass es sich bei den im Verfahren 16 RC 37/59 zur Rede stehenden Kisten vielleicht

prüfen!

Oberfinanzdirektion Kiel

Kiel, den 10. Aug. 1965

D 1489 B

gar nicht um das Umzugsgut des dortigen Antragstellers, sondern um dasjenige der geschädigten Johanna Grünebaum handelte. Auch der Antragsteller in jenem Verfahren konnte ja wohl nichts anderes tun als eine Rückfrage an das Institut in Holland zu richten, und die ihm von jenem Institut erteilte Auskunft liess es ihm vermutlich ebenso zweifellos erscheinen, dass es sich um sein Umzugsgut handelte, wie es mir in vorliegendem Falle bis zum Empfang des gegnerischen Schriftsatzes vom 3.6. 1965 zweifellos erscheinen musste, dass das Umzugsgut der Johanna Grünebaum in Rede stand.

23

K i e

3.) Was das von dem Sachverständigen Meyer erstattete Gutachten vom 12.5.1965 angeht, so ist dazu immerhin zu bemerken, dass sich dieses ja nicht auf irgendwelche Wertangaben des holländischen Instituts stützt, sondern auf die von der Geschädigten zu Lebenszeit gefertigte Aufstellung des zur Versendung gegebenen Umzugsguts. Unter diesen Umständen kann auch angesichts des nunmehr aufgetretenen Zweifels darüber, auf welches Umzugsgut sich die Bescheinigung aus Holland bezieht, kein Zweifel daran bestehen, dass die vom Sachverständigen ermittelten Werte für das im vorliegenden Falle in Rede stehende Umzugsgut zutreffen.

Abschliessend will es mir persönlich scheinen, dass trotz der Ausführungen des gegnerischen Schriftsatzes schon im jetzigen Stadium des Verfahrens eine Entscheidung zu Gunsten der Antragsteller, bezw. ein Vergleich über den vom Sachverständigen ermittelten Schadensersatzbetrag erfolgen könnte. Wie aber bereits vorgetragen, habe ich keine Einwendungen dagegen, wenn weitere Beweise erhoben werden. Allerdings will mir die angelegte Vernehmung des Polstermeisters Kreidel nicht als eine besonders nützliche Beweiserhebung erscheinen. Einmal aus dem Grunde nicht, weil die Geschädigte ja im Zeitpunkt der Versendung des Umzugsgutes ihren Wohnsitz nicht mehr in Nassau/Lahn hatte, sondern bereits nach Frankfurt a/M. verzogen war; zum andern deshalb weil die von diesem Zeugen bekundete Zerstörungsaktion sich auf die von diesem Zeugen bezeichnete Zimmereinrichtung, d.h. auf Möbel bezog, während die handschriftliche Umzugsliste, welche die Grundlage für das Gutachten des Sachverständigen Meyer bildet, praktisch überhaupt keinem Möbelstücke einschliesst.

und 1939 nach den USA ausgewandert

Henry J. Zacharias
Attorney at Law,
Staatlichen Instituts
Verfahrensbevollmächtigter
der Antragsteller
vom 3. Juli 1962 bitte ich, von

dem vorgenannten holländischen Institut

Amsterdam anzufragen, ob aus dem

der Absender der 4 Kisten zu

HJZ:ee

Sollte sich auch noch die genaue

des Leo Grünebaum in Detroit

Unterlagen ergeben, bitte ich, sie

anzugeben anzuheften

Oberfinanzdirektion Kiel

O 1489 B - BV 33/333

Kiel, den ²⁶ Aug. 1965

- So -

58

1) An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

23 K i e l

In der Rückerstattungssache
Goodmann^{u.a.}/././ Deutsches Reich

- 16 RC 4/64 -

brachte auch der Schriftsatz der Antragsteller vom 11. Aug. 1965 ~~noch~~ keine Klärung der Frage, ob es sich bei den 4 Kisten, signiert VL 1/4, Gewicht 620 kg, - Auskunft des Niederländischen Staatlichen Instituts für Kriegsdokumentation - um das Umzugsgut des am 19.3.1901 in Frankfurt/Main geborenen Leo Gruenebaum oder des inzwischen verstorbenen Sohnes gleichen Namens der Geschädigten Johanna Gruenebaum, geb. Löwenberg handelt. Dieser ist am 23.9.1904 in Nassau/Lahn geboren und war im Herbst 1933 zunächst nach Frankreich und 1939 nach den USA ausgewandert.

Unter Hinweis auf das Schreiben des Niederländischen Staatlichen Instituts für Kriegsdokumentation vom 3. Juli 1962 bitte ich, von Amtswegen, bei dem vorgenannten holländischen Institut in Amsterdam anzufragen, ob aus deren Unterlagen der Absender der 4 Kisten zu ersehen ist. Sollte sich auch noch die genaue Anschrift des Leo Gruenebaum in Detroit/USA aus den Unterlagen ergeben, bitte ich, mir auch diese anzugeben *mitzuteilen*.

59

Weiterhin bitte ich den Antragstellern aufzugeben, den genauen Zeitpunkt der Verpackung und der Übergabe des Umzugsguts an die Fa. Danzas & Co. in Frankfurt a/Main mitzuteilen.

Ferner bitte ich, nochmals die früheren Devisenakten Ffm IS 3304 und AU 2612/41 beizuziehen und mir nach Eingang kurzfristig zur Einsichtnahme zu übersenden.

Anlage:

2 Durchschriften

2) Wv bei weiterem Eingang

I.A.

Li

26. Aug. 1965

Kanzlei	am:	30.8.1965	let	BV 333
reschr.	am:	30.8.1965		
vergl.	am:	31.8.1965		
abgesandt	am:	31.8.1965		

Ma 25 / 18.1965

Abschrift

Das Landgericht, Wiedergutmachungskammer
er Berichterstatter
- 16 RC 4/64 -

Kiel, den 22. September 1965

An das
Rijksinstituut voor
Oorlogsdocumentatie

Herengacht 474- Amsterdam - C
Holland

In Sachen

Ruth Goodmann geb. Grünebaum u.a. ./.. Deutsches Reich

wird um eine Ergänzung Ihrer Auskunft vom 3. Juli 1962 an das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt gebeten. Wie sich inzwischen herausgestellt hat, gehörte das in dieser Auskunft erwähnte Umzugsgut V 2 1/4, Gewicht 620 kg, einen anderen Leo Grünebaum, der mit der geschädigten Johanna Grünebaum, zuletzt Frankfurt, Gärtnerweg 9, und den Antragsstellern nichts zu tun hat. Ergibt sich aus Ihren Unterlagen noch etwas über andere Umzugsgüter auf den Namen Grünebaum? Das in Frage stehende Umzugsgut soll 1941 durch die Firma Atege in Frankfurt nach Rotterdam verschickt werden und an Leo Grünebaum (evtl. auch Leo Green) in Detroit oder Washington möglicherweise auch an die Geschädigten selbst (Greenboro N.G. U.S.A. ?) adressiert gewesen sein.

gez. v. Benda
Gerichtsassessorin

Beglaubigt :

An die
Oberfinanzdirektion

K i e l
Feldstr. 223-227

Jan Benda
13/10



Abschrift

Abschrift

Das Landgericht, Wiedergutmachungskammer
der Berichterstatter
- 16 RC 4/64 -

62

Kiel, den 22. September 1965

Herrn
Rechtsanwalt
Henry Zacharias

New York 17 N.Y.
545 Fifth Avenue
U.S.A.

In Sachen

Ruth Goodmann geb. Grünebaum u.a. ./.. Deutsches Reich

werden Ihnen Fotokopien des Schriftwechsels mit verschiedenen Speditionsfirmen übersandt, die der Antragssteller in der Sache 16 RC 37/59, des am 19. März 1901 in Frankfurt/Main geborenen Leo Grünebaum, eingereicht hat. Hiernach dürfte feststehen, daß es sich bei dem Rijks Institut voor Oorlogsdocumentatie erwähnten Umzugsgut um das bereits 1939 abgesandte Umzugsgut des anderen Leo Grünebaum handelt, und nicht, wie bisher angenommen, um das Umzugsgut der Johanna Grünebaum. Bei dieser veränderten Sachlage ist völlig offen, was mit dem Umzugsgut der Johanna Grünebaum geschehen ist.

Weitere Ermittlungen sind erforderlich. Es soll zunächst eine nochmalige Urschrift des Niederländischen Reichsinstituts für Kriegsdokumentation eingeholt und durch Heranziehung der Wiedergutmachungsakten Wi Fffm 15 550 N (1) und der Entschädigungsakten 5 0 976 sowie Einholung einer Auskunft des Frankfurter Einwohnermeldeamts versucht werden, Zeugen aus Frankfurt zu ermitteln, die etwas über die Versendung und den Verbleib des Umzugsguts aussagen können. Eine Vernehmung des Zeugen Kreidel erscheint - jedenfalls vorerst - wenig zweckdienlich, da er über die Vorgänge in Frankfurt nichts aussagen können.

gez. v. Benda
Verichtsassessorin

Beglaubigt :

*Am die
Oberstaatsanwaltschaft
Kiel*

Abschrift

Das Landgericht, Wiedergutmachungskammer
Der Berichterstatter
- 16 RC 4/64 -

Kiel, den 22. September 65

64

Herrn
Rechtsanwalt
Henry Wacharias

New York 17 N.Y.
545 Fifth Avenue
U.S.A.

Oberfinanzdirektion
* 5. NOV. 1965
- KIEL -

33

In Sachen
Ruth Goodmann geb. Grünebaum u.a. ./.. Deutsches Reich

werden Ihnen Fotokopien des Schriftwechsels mit verschiedenen Speditionsfirmen übersandt, die der Antragssteller in der Sache 16 RC 37/59, des am 19. März 1901 in Frankfurt/Main geborenen Leo Grünebaum eingereicht hat. Hierdurch dürfte feststehen, daß es sich bei dem Rijks Institut voor Oologsdocumentatie erwähnten Umzugsgut um das bereits 1939 abgesandte Umzugsgut des anderen Leo Grünebaum handelt, und nicht, wie bisher angenommen, um das Umzugsgut der Johanna Grünebaum. Bei dieser veränderten Sachlage ist völlig offen, was mit dem Umzugsgut der Johanna Grünebaum geschehen ist.

Weitere Ermittlungen sind erforderlich. Es soll zunächst eine nochmalige Urschrift des Niederländischen Reichsinstituts für Kriegsdokumentation eingeholt und durch Heranziehung der Wiedergutmachungsakten Wi Ffm 15 550 N (1) und der Entschädigungsakten 5 0 976 sowie Einholung einer Auskunft des Frankfurter Einwohnermeldeamtes versucht werden, die Zeugen aus Frankfurt zu ermitteln, die etwas über die Versendung und den Verbleib des Umzugsguts aussagen können. Eine Vernehmung des Zeugen Kreidel erscheint - jedenfalls vorerst - wenig zweckdienlich, da er über die Vorgänge in Frankfurt nichts aussagen wird können.

gez. v. Benda
Gerichtsassessorin

An die
Oberfinanzdirektion

K i e l
z.K.

*Am Copy
Ce 9/14*

~~XXXXXXXXXX~~

- 16 RC 4/64 -

3) Anv das Einwohnermeldeamt Frankfurt :

In Sachen

Ruth Goodmann geb. Grünebaum u.a../. Deutsches Reich

wird - soweit möglich- um die Mitteilung von Namen und Anschriften von Personen gebeten, die in der Zeit vom 1. Februar 1939 bis etwa Juli 1941 in Frankfurt, Gärtnerweg 9, oder in einem der Nachbarhäuser gewohnt haben.

4. An das

Rijkesinstitut voor Oorlogsdocumentatie
Herengracht/ Amsterdam C

In pp

wird um eine Ergänzung Ihrer Auskunft vom 3. Juli 1962 an das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt gebeten. Wie sich inzwischen herausgestellt hat, gehörte das in dieser Auskunft erwähnte Umzugsgut V 2 1/4 , Gewicht 62 0 Kg, einem anderen Leo Grünebaum, der mit der geschädigten Johanna Grünebaum , zuletzt Frankfurt Gärtnerweg 9, und den Antragsstellern nichts zu tun hat.

Ergibt sich aus Ihren Unterlagen noch etwas über andere Umzugsgüter auf den Namen Grünebaum ? Das in Frage stehende Umzugsgut soll 1941 durch die Firma Atege in Frankfurt nach Rotterdam verschickt worden und an Leo Grünebaum (evtl. auch Leo Green in Detroit oder Washinton, möglicherweise auch die Geschädigte selbst in Greensboro., N 6 USA?) adressiert gewesen sein.

5. Akten 5 0 976/16/ A/- / Gme von der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden und Akten Wi- Ffm- 15 550 (1) N vom Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen, Ffm, Bockenheimer Anlage 36, erfordern.

An die
Oberfinanzdirektion
K i e l

Kiel, den 22. September 1965
Das Landgericht, Wiedergutmachungskammer
Der Berichterstatter

gez.: von Benda
Gerichtsassessorin

z.K.

Umzugsgutverzeichnis *Aufl. 1/1*

(in doppelter Ausfertigung einzureichen)

Vor Ausfüllung Merkblatt für die Mitnahme von Umzugsgut durchlesen!

Der Besetzungspräsident Kaffel
(Leisenstelle S)
Frankfurt/Main
Eing. 12 JUN. 1941 V.
Ant.

68

Reisegepäck - Beförderungsart:*)

Handgepäck - 2 Koffer

Name und genaue Anschrift des Auswanderers:

Zum Antrag vom 10. Juni 1941

Johanna Sara Grünebaum, Frankfurt a.M., Gärtnerweg 9

Efd. Nr. (**)	Abschnitt (***)	Stück	Gegenstand (genaue Bezeichnung)	Einkaufspreis (****)	Zeitpunkt der Anschaffung	Bemerkungen
1	1	3	<u>C.) Tisch- und Hauswäsche</u> Tischtücher		vor 33	
2	1	4	Handtücher		" "	
3	1	1	Badetuch		" "	
4	1	1	Bademantel		" "	
5	1	3	<u>D.) Bettwäsche</u> Betttücher		" "	
6	1	3	Koltertücher		" "	
7	1	6	Kopfkissenbezüge		" "	
8	1	3	<u>E.) Unterkleidung</u> farbige Hemden		" "	
9	1	3	weisse Hemden		" "	
10	1	4	Hemdosen weiss		" "	
11	2	2	Hemdosen farbig	4.--	35/36	Ersatz
12	1	2	Beinkleider (Wolle)		vor 33	
13	2	6	Schlüpfer	9.--	v. 33/36	Ersatz
14	2	2	Untergarnituren	4.--	vor 33	
15	1	3	weisse Nachthemden		" "	
16	2	2	farbige Nachthemden	8.--	34/35	Ersatz
17	1	5	Unterröcke		vor 33	
18	1	2	Unterkleider		" "	
19	1	2	Büstenhalter		" "	
20	1	1	Hüfthalter		" "	

*) Anzugeben ist, ob die Sachen befördert werden sollen:

- in Möbelwagen, in besonderen gedeckten Güterwagen, als geschlossene Sendung in anderen Beförderungsmitteln oder in Behältern bzw. Liftwägen, die zollsicher verschlossen werden können;
- als Reisegepäck, Express-, Eil- oder Frachtstückgut;
- als Handgepäck.

**) Die laufende Nummer darf nicht geändert und nicht mit Zusatz, z. B. a) und b) versehen werden.

***) Vgl. Nr. 4 des Merkblatts.

****) Bei Unibefehl (Abschnitt 1) nicht erforderlich.

Ablichtung

Verwaltungsrat
(Deutschen/alle S)
Frankfurt/Main

Eing. 12 JUN. 1941 V. Blatt 2

Anl.

Dieser Vordruck ist nur zu verwenden für Bl. 2 bzw. 2 ff. der Verzeichnisse.

Umzugsgutverzeichnis (Fortsetzung)

(in doppelter Ausfertigung einzureichen)

Name: Johanna Sara Grünebaum

Beförderungsart: Handgepäck
2 Koffer *Raingepäck*

Antrag vom: 10. Juni 1941

Nr.	Abchnitt	Stück	Gegenstand (genaue Bezeichnung)	Einkaufs- preis	Anschaffungs- zeitpunkt	Bemerkungen
<u>F.) Unterkleidung</u>						
21	2	1	Hüfhalter	12.--	1940	Ersatz
22	1	5	P. Strümpfe, lange		vor 33	
23	2	1	P. Strümpfe "	1.90	1939	Ersatz
24	2	5	P. Strümpfe kurze	6.25	36/38	"
25	2	5	P. Unterziehstrümpfe	3.75	--"	"
26	1	20	Taschentücher		vor 33	
<u>F.) Oberkleidung</u>						
27	2	1	Kleid m. Unterkleid	50.--	1937	Ersatz
28	2	1	Gesellschaftskleid m. Unter- kleid	55.--	"	"
29	2	1	Sommerkleid m. Unterkleid	18.--	1935	"
30	1	1	Samtkleid		vor 33	
31	1	1	schwarzes Wollkleid		" "	
32	2	1	Kleid m. Jäckchen	28.--	" "	
33	2	1	Kostüm	90.--	1937	Ersatz
34	2	2	Blusen	16.--	34/36	"
35	1	2	Blusenröcke		vor 33	
36	1	1	Trägerschürze		" "	
37	1	3	Kittelschürzen		" "	
38	1	1	Pullover		" "	
39	1	1	Strickkleid	15.--	1935	Ersatz
40	1	1	Strickjacke		" "	
41	1	1	Wintermantel m. Pelzkragen		" "	
42	2	1	Uebergangsmantel m. Pelzkra- gen	30.--	1936	Ersatz
43	2	1	Morgenrock	8.--	1936	"
44	2	1	P. Lederhandschuhe	7.--	1937	
45	2	2	P. Sommerhandschuhe	5.--	"	
<u>G.) Schuhwaren</u>						
46	2	2	P. Halbschuhe	25.--	36/37	
<u>H.) Lederwaren</u>						
47	3	1	Handtasche m. Portemonnaie	12.--	1940	
<u>J.) Toilettensachen u. Medikamente</u>						
48	1	1	Kamm & Bürste		vor 33	
49	3	1	Beutel m. Medikamenten	10.--	1941	

Ablichtung

Der Oberfinanzpräsident Kassel
(Devisenstelle S)
Frankfurt/Main

Blatt 3

170

Dieser Bordruck ist nur zu verwenden für Bl. 2 bzw. 2 ff. der Verzeichnisse.

Umzugsgutverzeichnis (Fortsetzung) 2 JUN. 1941 V.

(in doppelter Ausfertigung einzureichen)

Name: Johanna Sara Grünebaum

Beförderungsart: ~~Handgepäck~~ *Reisgepäck*
2 Koffer

Antrag vom: 10. Juni 1941

Efd. Nr.	Abchnitt	Stück	Gegenstand (genaue Bezeichnung)	Einkaufspreis	Anschaffungszeitpunkt	Bemerkungen
50	1	20	K.) Sonstige Gegenstände Gebetbücher		vor 33	
51	1	1	Buch f. Möbel-Einrichtungen		" "	
52	1		Familienbilder		ohne Wert	
53	1	1	Tasche Sterbekleider		vor 33	
54	2	1	P. Ueberschuhe ¹ Pelzreste	4.50	1938	
55	1	3	Schais		vor 33	
56	1	1	Schirm	20.--	1938	
57	1	1	Leuchter Messing		" "	x
58	1	1	Handspiegel		" "	
59	1	1	Kochhaube aus alt. Material		selbst gef.	
60	1	2	Kleidersäcke		vor 33	
61	3	1	Küchenschere	3.25	1940	x
62	3	1	Haushaltschere	1.50	"	x
63	3	1	Brotmesser	-.40	"	x
64	1	1	Brieföffner		vor 33	x
65	1	1	Salatbesteck Horn		vor 33	
66	1	2	Löffel, unecht		" "	x
67	1		verschiedene Deckchen		" "	
68	1	3	Decken, selbst gearbeitet		" "	
69	1	2	Kochbücher		" "	
70	1	4	Gabeln unecht		" "	x
71	1	2	Messer --		" "	x
72	1	1	Handwaage		" "	
73	1		Flickklappen		" "	
74	1	1	Kästchen m. unechtem Schmuck	35.--	v. 33/40	
75	1	1	Brieftasche		" "	
76	2		versch. kl. Kragen & Anstecker	1.20	1940	selbst gearb.
77	1	1	kl. Waffeleisen		vor 33	x
78	1	1	kl. Stofftäschchen		" "	
79	1	1	Filigranbeutel		" "	

Dieser Vordruck ist nur zu verwenden für Bl. 2 bzw. 2 ff. der Verzeichnisse.

Umzugsgutverzeichnis (Fortsetzung)

(in doppelter Ausfertigung einzureichen)

12 JUN. 1941 V.

Name: Johanna Sara Grünebaum

Beförderungsart: ~~Handgepäck~~ *Reisgepäck*
2 Koffer

Antrag vom: 10. Juni 1941

Lfd. Nr.	Abchnitt	Stück	Gegenstand (genaue Bezeichnung)	Einkaufspreis	Anschaffungszeitpunkt	Bemerkungen
80	3	4	K.) Sonstige Gegenstände Ansteckblumen, selbst gearb.	3.--	1940	
81	2	1	Strohhut, geändert	6.--	1937	
82	2	1	Filzhut	8,50	1939	
83	1	1	Frisiercape		vor 33	
84	1	2	Kleiderhaken		" "	
85	1	2	Waschlappen		" "	
86	1	1	Strumpfsack, selbst gearb.	1.--	1940	
87	1	1	Muff		vor 33	
88	2	3	Ledergürtel	8.--	35/38	
89	2		versch. Schleifen & Vorstecker	10.--	36/38	selbst gemacht
90	1	2	Kleider- und Hutbürsten		vor 33	
91	1	2	handgemalte Deckchen		" "	
92	2	4	versch. Kleidereinsätze	15.--	v. 35/40	
93	1	1	einige Mullbindchen & ⁴ / ₁ Ver- bandlappchen		vor 33	
94	1	1	Jahrzeittabelle		" "	
95	3	1	Tischlampe	7.--	1938	
96	1	1	Koffer		vor 33	
97	3	1	Koffer	35.--	1937	
98	3	1	Sonnenschirm	18.--	1937	
99	2	1	Filzhut	4.--	1935	

Ablichtung

Der Oberfinanzpräsident Kassel
(Devisenstelle)
Frankfurt/Main

Umzugsgutverzeichnis (Fortsetzung)

Blatt 1
12 JUN. 1941

Dieser Bordruck ist nur zu
verwenden für Bl. 2 bzw. 2ff.
der Verzeichnisse.

(in doppelter Ausfertigung einzureichen)

Johanna Sara Grünebaum

Name:

Beförderungsart: Auf dem Körper und in
Taschen getragene Sachen

Antrag vom: 10. Juni 1941

72

Sfd. Nr.	Abschnitt	Stück	Gegenstand (genaue Bezeichnung)	Einkaufspreis	Anschaffungszeitpunkt	Bemerkungen
1	1	1	<u>1. G.)</u> doppelter Ehering, Gold		vor 33	
2	1	2	Löffel Silber			
3	1	2	Messer "			
4	1	2	Gabel "		vor 33	
5	1	2	Kaffeelöffel "			
6	1		200 gr. Silberteile <u>G.) Tisch- und Hauswäsche</u>			Stücke unter 40 Gramm
7	1	2	Handtücher <u>E.) Unterkleidung</u>		vor 33	
8	1	2	Hemdosen		" "	
9	2	2	Schlüpfer	4.--	1936	Ersatz
10	2	1	Korsett m. Büstenhalter	14.--	1937	"
11	1	2	Unterröcke		vor 33	
12	1	1	weisses Nachthemd		" "	
13	2	1	farbiges Nachthemd	5.50	1935	Ersatz
14	2	1	P. lange Strümpfe	1.50	1937	"
15	2	2	P. kurze Strümpfe	2.50	"	"
16	1	6	Taschentücher <u>F.) Oberkleidung</u>		vor 33	
17	2	1	Sommerkleid m. Jäckchen	22.--	1936	
18	2	2	Blusen	15.--	34/36	Ersatz
19	2	1	Uebergangskleid	60.--	1938	"
20	2	1	Sommermantel	32.--	1938	"
21	2	1	Regenmantel	22.--	1935	"
22	1	1	P. Stoffhandschuhe <u>G.) Schuhwaren</u>		vor 33	
23	2	1	P. Schuhe <u>H.) Lederwaren</u>	12.--	1938	
24	3	1	Handtasche	15.--	1936	
25	3	1	Portemonnaie <u>J.) Toilettensachen u. Medikamente</u>	8.--	1940	
26	3	1	Manicurerolie mit Inhalt Toilettensachen	12.--	35/36	
27	3		Verbandzeug <u>K.) Sonstige Gegenstände</u>	-.50	1941	
28	1	1	Kleid erbürste		vor 33	
29	3	1	Brille für Nähe	40.--	1935	
30	3	1	Brille " doppelt	60.--	1938	

Ablichtung

Der Oberstaatsanwalt
(Besitzstelle S)
Frankfurt/MainDieser Vordruck ist nur zu
verwenden für Bl. 2 bzw. 2ff.
der Verzeichnisse.

Umzugsgutverzeichnis (Fortsetzung)

Kgl. 12 JUN. 1941 Blatt 2

(in doppelter Ausfertigung einzureichen)

Anl.

Name: Johanna Sara Grünebaum

Beförderungsart: Auf dem Körper und in
Taschen getragene Sachen

Antrag vom: 10. Juni 1941

73

Nr.	Abchnitt	Stück	Gegenstand (genaue Bezeichnung)	Einkaufs- preis	Anschaffungs- zeitpunkt	Bemerkungen
31	1	1	K.) Sonstige Gegenstände Brille für die Ferne		vor 33	
32	3	1	Buch mit Adressen	1.--	1936	
33	1		Familienbilder	ohne Wert		
34	3	1	Reisedecke (Rockplaid)	25.--	1935	
35	3		Schreibutensilien, Papier etc.	1.50	1940	
36	1	1	Lupe		vor 33	
37	3	1	Citronenpresse	1.20	1937	
38	1	1	Korkenzieher		vor 33	
39	3	1	Nähetui mit Inhalt	12.--	1938	im Anbruch
40	1	1	P. Reispantoffel		vor 33	
41	1	2	Gebetbücher		" "	
42	2	2	Vorsteckschleifen, selbst gem.	1.50	1940	
43	1	1	Füllhalter		vor 33	
44	3	1	Tintenkuli	4.--	1938	
45	1	2	Reisekissen		vor 33	
46	1	1	Wecker		" "	
47	2	2	Kleiderwesten	18.--	1938	
48	3	1	Vierfarbstift	4.50	1936	
49	3	1	Regenschirm	12.--	1939	
50	2	1	Seidenschal		vor 33	
51	1	1	Messer		" "	
52	3	1	Taschenmesser	4.--	1937	
53	1		Schuhputzzeug	1.--	v. 33/40	
54	1	1	altes Adressenbuch		vor 33	
55	1	1	Georgetteschal		" "	
56	2	2	Schleier	3.--	1938	
57	3	1	engl. Wörterbuch	4.--	1938	
58	3	1	Armbanduhr	35.--	1939	
59	2	1	Strohhut, selbst geändert	7.--	1938	
60	1	1	Mütze		vor 33	

Ablichtung

Jhr. 23. Juni 1941 75

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
JUDISCHE GEMEINDE
IN FRANKFURT A. M. E. V.
ABTEILUNG:
AUSWANDERER-LISTENBERATUNG
FERNRUF: 716 61

Das Original ist in der
(Deutschen)
Frankfurt/Main
Bibl. 24 JUN. 1941 V. 14
Anl.

F U 2612/41/33

F

Frau Johanna Sara Grunebaum W^e Jhr.
Gärtnerweg 9
Lieferte heute ab:

- 1 St. ws. Fischbrich
- 2 „ Handtücher
- 5 paar D-Hümpfe
- 8 St. Taschentücher
- 1 „ D-Kleid & Unterkleid.

Die Ablieferung ist in Ordnung und
deckt sich mit Bescheid & Listenabschrift.

Jhr. 23. 6. 41

ABTEILUNG:
AUSWANDERER-LISTENBERATUNG
FERNRUF: 716 61

Wraackosenberg

RIJKSINSTITUUT VOOR
OORLOGSDOCUMENTATIE

76

HERENGRACHT 474-AMSTERDAM-C

REF. vdL/MM

TELEFOON: 243312

DATUM den 21. Oktober 1965

Br. Annahmestell.
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel

Eing. 25. OKT. 1965 *

Akt. Heft. Ank. Durchsch.
D. Kostenmarken

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
2300 K I E L
Bundesrepublik Deutschland

Betr.: RE-Sache Erben nach Johanna GRÜNEBAUM
./. Dt. Reich
Az.: - 16 RC 4/64 -

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 22. September 1965 teile ich Ihnen mit, dass in unserer Zentralkartei die Namen Johanna Grünebaum, Leo Grünebaum (II) und Leo Green nicht erscheinen.

Allerdings halte ich es für ausgeschlossen, dass noch 1941 Umzugsgut über Rotterdam auf dem Wege nach den U.S.A. gebracht worden sei. Der Rotterdamer Hafen, war seit Mai 1940 für die Schifffahrt nach Übersee gesperrt.

A.J. van der Leeuw

A.J. van der Leeuw
wissenschaftlicher Referent

An die
OFD Kiel

K i e l

zu O 1489 B- BV 33/333

Oberfinanzdirektion
* 1. DEZ. 1965 *
- K I E L -

BT
33/333
6/12

- 1/ Es ist z.B. nicht zu veranlagen.
- 2/ Wv. n. Eing.

BT

6/12

Oberfinanzdirektion Kiel
ol489 B BV 33/333

Kiel, den 1. April 1966

1. An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

Kanzlei am: 1. April 1966
geschr. am: 4. 4. 1966
vergl. am: 4. 4. 1966
abgesandt am: 5. 4. 1966

23 K i e l

In der Rückerstattungsache
Goodman u.a. ./ . Dt. Reich
- 16 RC 4/64 -

nehme ich unter Bezugnahme auf die gerichtliche Verfügung
v. 28.2.1966 wie folgt Stellung:

Bz. 94

In meinem Schriftsatz v. 3.6.1965 habe ich darauf hingewiesen,
daß das Umzugsgut, signiert VL 1/4 - Gewicht 620 kg, bereits
Gegenstand ~~des~~ des RE-Verfahrens 16 RC 37/59 war. Diesem Verfahren
ist zu entnehmen, daß der Geschädigte Leo Gruenebaum, geb. am
19.3.1901 in Frankfurt/ Main, Eigentümer des obigen Umzugsguts war.
Der Geschädigte hat beispielsweise mit dem Transport des Umzugs-
guts die Fa. Danzas & Cie, Frankfurt/M. beauftragt. Im vorliegenden
Verfahren soll dagegen der Transport (lt. Angabe in der Anmeldung)
von der Spedititionsfirma ATG, Frankfurt durchgeführt worden sein.

Bz. 15 ff
37/59

Bz. 3

Im übrigen sei noch bemerkt, daß im obigen Verfahren der Schrift-
wechsel zwischen dem Geschädigten und der Fa. Danzas & Cie,
Frankfurt als weiteres Beweismaterial vorgelegt wurde.

Es besteht daher kein Zweifel, daß es sich nicht um das Umzugs-
gut der Geschädigten Johanna Gruenebaum handelt.

Ich bitte daher den Antragstellern aufzugeben, hinsichtlich des
Schicksals des Umzugsguts weitere Aufklärung zu geben, andernfalls
ich mich ^{in dem Antrag} gezwungen sehe, zu beantragen, den geltend gemachten
Anspruch zurückzuweisen.

✓ (2 Durchschriften)

2.) Wv. nach Eing.

I. A
Lis

BV 333:2
2/3/5

85

HENRY J. ZACHARIAS
ATTORNEY AT LAW
545 FIFTH AVENUE
NEW YORK, N. Y. 10017
MURRAY HILL 7-2383

CABLE:
"ZACHLAW, NEW YORK"

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 21. MAI 1966 *
Akt. Heft. Durchschl.
DM Kostenmarken

18. Mai 1966

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer
Kiel

Gesch.
des

Betr. Rueckerstattungssache Goodmann u.a. ./.
Deutsches Reich
AZ: 16 RC 4/64

Gesch.

In obiger Rueckerstattungssache ist es den Erben der Geschaedigten verstaendlicherweise nicht moeglich, ausser den bereits vorgelegten Unterlagen ueber die Zusammensetzung des in Rede stehenden Umzugsgutes noch zusaetzliches Beweismaterial zu beschaffen. Dass die seinerzeit in Anspruch genommene Spediteurin, die Allgemeine Transport Gesellschaft (ATG) in Frankfurt/Main, keine Unterlagen aus der Vorkriegszeit mehr besitzt und die Antragsteller somit nicht in der Lage sind, aus letzterer Quelle Nachweise zu beschaffen, kann wohl kaum als ein zu Ungunsten der Antragsteller zu wertender Umstand betrachtet werden.

Ich kann somit lediglich auf das diesseitige fruehere Vorbringen in dieser Sache verweisen und bitte das Gericht, ueber den geltend gemachten Anspruch aufgrund des jetzigen Aktenmaterials zu entscheiden, es sei denn, dass es die frueher von mir angeregte Vernehmung des Zeugen Kreidel doch noch einmal in Erwaegung ziehen sollte.

[Signature]
Henry J. Zacharias
Attorney at Law
Verfahrensbevollmaechtigter der
Antragsteller

HJZ:ir

Abschrift.

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
beim Landgerichte in Kiel

Kiel, den 1. Juli 1966

- 16 RC 4/64 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor von Starck
als Vorsitzender,

Landgerichtsrätin Dr. Lehnerdt,
Gerichtsassessorin von Benda
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Brimmer
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

Goodman u.a.

./.

Deutsches Reich

erschieden bei Aufruf:

1. für die Antragsteller niemand,
2. für die Oberfinanzdirektion Kiel
der Verw.-Angest. Ohlhus.

Die Sache wurde erörtert.

Es soll eine schriftliche Entscheidung ergehen.

gez. von Starck

Brimmer.

An die Oberfinanzdirektion
Kiel

Zu O 1489 B - BV 33/333

i. V. Ohlhus

Oberfinanzdirektion
- 1176 -
* 20. JULI 1966 *

BV
33/333

*1) Der Eingang des Beschlusses
bleibt abzuwarten.*

*2) z. Berg. (Wo. spät, empfangen 12.66)
Fax: 25.7.66*

32/2

90
BV

- 16 RC 4/64 -

Finanzdirektion
16. AUG. 1966
Kiel - 33/333

Beschluss

In der Rückerstattungssache

Vom Empfangsbescheinigung
ab am 18.8.1966
lu

- 1.) der Ruth G o o d m a n geb. Grünebaum,
1104 Hammel Rd., Greensboro, North Carolina, USA.,
- 2.) des Max G r ü n e b a u m, Home & Hospital of the
Jewish Incurables, High Rd., South Tottenham, London,
England,
- 3.) des John H. G r e e n (fr. Hans Grünebaum)
124 Dundee Rd., Fayetteville, North Carolina, USA.,
- 4.) der Margot G r e e n geb. Goldmann,
8716 Brickyard Rd., Bethesda, Md., USA.,

Antragsteller,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Henry J. Zacharias,
545 Fifth Avenue, New York 17,
N.Y./USA.-

g e g e n

das Deutsche Reich,

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

hat die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht in Kiel
durch den Landgerichtsdirektor von Starck, die Landgerichts-
rätin Dr. Lehnert und die Gerichtsassessorin von Benda
am 21. Juli 1966 beschlossen:

Der Rückerstattungsantrag wird abgewiesen.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
in K i e l

Ver: O 1489 B - BV 33/333

Lu 1574
C 148

erzucht. Lu. 18/8.1966

Gründe:

I. Die Antragsteller begehren Schadensersatz für das ihrer Behauptung nach in Rotterdam verlorengegangene Reisegepäck der Frau Johanna Grünebaum geb. Loewenberg. Frau Grünebaum war Jüdin. Sie ist 1939 von Frankfurt, ihrem letzten inländischen Wohnsitz aus, nach den USA ausgewandert und dort 1944 verstorben. Sie ist von ihren 4 Kindern, den Antragstellern zu 1) - 3) und dem 1953 verstorbenen Sohn Leo Green (früher Grünebaum) beerbt worden. Leo Green ist zur Hälfte von seiner Ehefrau, der Antragstellerin zu 4), zu je 1/6 von seinen Geschwistern, den Antragstellern zu 1) - 3) beerbt worden.

Die Antragsteller behaupten, vor ihrer Auswanderung habe Frau Grünebaum einen Teil ihres Hausrates durch die Firma Atege nach den USA abgesandt. Das Umzugsgut sei an ihren Sohn Leo Green, der schon 1939 nach den USA gekommen sei, adressiert gewesen, weil die Geschädigte noch keine Anschrift in den USA gehabt hätte. Das Umzugsgut sei an eine Adresse des Leo Green in Detroit gesandt worden. Leo Green habe damals zwar noch in Washington gewohnt, habe jedoch die Absicht gehabt, nach Detroit zu ziehen. Das Umzugsgut sei im Zuge der Hollandaktion in Rotterdam beschlagnahmt und nach Kiel gebracht worden.

Der Umfang des entzogenen Umzugsgutes ergebe sich aus einer von der Geschädigten selbst angefertigten Liste (Bl. 7 - 9 d.A.).

Die Antragsteller verlangen

Ersatz für das entzogene Umzugsgut.

Der Antragsgegner beantragt,

den Rückerstattungsantrag abzuweisen,

weil die Beschlagnahme des Umzugsgutes nicht nachgewiesen sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf ihre vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Die Kammer hat durch Vernehmung der Zeugen Vetter und Chilipp und Blise Schaub Beweis über den Verbleib des ^{Wohnungsausweis} Hausrats der Frau Johanna Grünebaum erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 23. 2. 1966 (Bl. 107 ff.) Bezug genommen. Von dem vereidigten Schätzer Walter H. F. Meyer ist ein schriftliches Sachverständigen Gutachten über den Wiederbeschaffungswert der in der von der Geschädigten angefertigten Liste aufgeführten Gegenstände eingeholt worden. Auf das Gutachten vom 12. Mai 1965 (Bl. 73 ff. d.A.) wird Bezug genommen. Es haben Auskünfte des "Niederlandsche Beheersinstituut" vom 18.10.1960 (Bl. 15 d.A.), der Firma ATEGE vom 16.11.1957 (Bl. 16 d.A.), des Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie vom 3. Juli 1962 (Bl. 17 d.A.) und vom 21. Oktober 1965 (Bl. 96 d.A.) vorgelegen. Auf diese Schreiben wird Bezug genommen. Der Kammer haben ferner die Akten Goodmann u.a. ./.. Deutsches Reich des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen Aktenz. Wi-Ffm - 15 550 N (1+2), die Devisenakten der Frau Grünebaum JS 3304, sowie AV 2612/41 der OPD Frankfurt, sowie die Akten Grünebaum ./.. Deutsches Reich 16 RC 37/59 des Landgerichts Kiel vorgelegen.

II. Der Rückerstattungsantrag konnte keinen Erfolg haben.

Aus der Auskunft des Niederländischen Instituts für Kriegsdokumentation vom 3. Juli 1962 ergibt sich allerdings, daß Umzugsgut, das an Herrn Leo Grünebaum in Detroit adressiert war, 1942 in Rotterdam beschlagnahmt und nach Kiel versandt worden ist. Bei diesem Umzugsgut handelt es sich jedoch nicht

um das Umzugsgut der Geschädigten Johanna Grünebaum.

Eigentümer dieses Umzugsgutes war vielmehr ein 1901 in Frankfurt/Main geborener Leo Grünebaum, der nicht ein Sohn der Geschädigten Johanna Grünebaum, war. Dies ergibt sich mit Sicherheit aus den von diesem anderen Leo Grünebaum in dem Verfahren 16 RC 37/59 eingereichten Unterlagen, nämlich seiner Korrespondenz mit verschiedenen Spediteur- und Frachtfirmen über das VL 1/4 signierte Umzugsgut von 620 kg; diese Schreiben stammen zum Teil bereits aus dem Jahre 1939 und sind an jenen anderen Leo Grünebaum gerichtet. Die beweisen, daß das in der Auskunft des Niederländischen Instituts mit der gleichen Signierung und dem gleichen Gewicht bezeichnete Umzugsgut nicht das erst 1941 abgesandte Umzugsgut der Frau Johanna Grünebaum gewesen sein kann. Wie sich aus der Auskunft des Niederländischen Instituts vom 21. Oktober 1965 ergibt, ist weiteres Umzugsgut unter dem Namen Johanna Grünebaum, Leo Grünebaum oder Leo Green in der Kartei des Instituts nicht verzeichnet.

Die Zeugen Schaub und Vetter, frühere Nachbarn der Geschädigten, haben nichts über die Versendung des Umzugsgutes aussagen können.

Aus den Devisenakten AU 2612/41 ergibt sich allerdings, daß die Geschädigte im Juni 1941 den Auftrag auf Mitnahme von Umzugsgut gestellt hat und daß ihr auch die Erlaubnis erteilt worden ist, das in der Devisenakte verzeichnete Umzugsgut mitzunehmen. Die in der Devisenakte verzeichneten Gegenstände sind jedoch nicht mit den Gegenständen identisch, die in der von der Geschädigten in den USA angefertigten Liste verzeichnet sind und für die die Antragsteller Ersatz verlangen. Wie

die Antragsteller selbst vorgetragen haben, hat die Geschädigte das Umzugsgut, das in den Devisenakten verzeichnet ist, tatsächlich mit in die USA genommen.

Hiernach steht nicht fest, daß das Umzugsgut der Geschädigten beschlagnahmt worden ist und jedenfalls nicht, daß es auf dem Weg über Rotterdam in den Bereich des Rückerstattungsgesetzes der Britischen Zone gelangt ist. Weitere Ermittlungen erscheinen nicht mehr möglich. Die Antragsteller haben weitere Zeugen nicht angeben können. Die Vernehmung des Zeugen Kreidel verspricht keinen Erfolg, da dieser, wiesich aus seiner eidesstattlichen Versicherung vom 22.11.1957 in den Entschädigungsakten der Entschädigungsbehörde Wiesbaden - V 2 - 50 976/16/A/ - Grü - ergibt, nur etwas über die Vorgänge in Nassau, nicht aber auch über die Versendung des Umzugsgutes von Frankfurt aus Bescheid wissen kann.

Die Gebührenfreiheit der Entscheidung folgt aus Art. 63 REG.

gez! : von Starck

Dr. Lehnert

von Benda

Ausgefertigt

Kiel, den 16. August 1966



[Handwritten signature] Justizangestellte

als Urkundsbeamer der Geschäftsstelle
des Landgerichts